



Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg

**Gewaltprävention und Standards in
Flüchtlingsunterkünften, insbesondere für
besonders schutzbedürftige Personengruppen**

Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Worte und Aufbau	3
1.1 Aufbau und Ziel dieses Konzeptes	4
1.2 Ausgewählte Konventionen und Gesetze	5
2. Prävention von sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt	7
2.1 Strukturell verankerter Gewaltschutz	8
2.2 Prävention durch räumliche Standards	9
2.3 Prävention durch personelle Standards	10
3. Hilfe und Unterstützung nach Auftreten von Gewalt	11
3.1 Unterstützung der Betroffenen	12
3.2 Unterstützung und Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
3.3 Vermeidung von Wiederholungstaten	13
3.4 Beratungs- und Anlaufstellen	13
4. Ausblick	14
Anhang	15
Anlage 1: Übersicht ausgewählter (Gewalt-)Beratungsstellen und Anlaufstellen in der Stadt Oldenburg	15
Anlage 2: Formen von Gewalt	18
Anlage 3: Übersicht „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Oldenburg	21
Anlage 4: Gewaltschutzgesetz	23
Anlage 5: Bundeskinderschutzgesetz	26
Anlage 6: Dossier für Fachkräfte und Ehrenamtliche zur Unterstützung eingewanderter Frauen	28

1. Einleitende Worte und Aufbau

Alle Menschen haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit, deshalb sind alle Unterkünfte, in denen geflüchtete Menschen leben, so zu gestalten, den dort lebenden Menschen größtmöglichen Schutz und Sicherheit zu gewähren. Die Stadt Oldenburg ist sich der besonderen Schutzbedürfnisse von (schwangeren) Frauen, Müttern, Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit Behinderung, Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Queer-Personen (LSBT*IQ) und traumatisierten Geflüchteten bewusst. Aus diesem besonderen Schutzbedürfnis ergibt sich ein erhöhter Anspruch, vor Angriffen auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Persönlichkeit und ihre Menschenwürde geschützt zu werden. Eine konsequente Haltung und der Einsatz gegen Gewalt¹ an Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und LSBT*IQ können zukünftige Gewalthandlungen verhindern.

Die Stadt Oldenburg möchte allen Geflüchteten, vornehmlich besonders schutzbedürftigen Personen, einen sicheren Aufenthalt in der Stadt ermöglichen und vereinbart mit diesem Gewaltschutzkonzept in Flüchtlingsunterkünften einheitliche Standards in unterschiedlichen Bereichen. Mehrheitlich werden die hier formulierten Standards bereits praktiziert und gelebt. Um den Status quo zu erhalten, werden die bestehenden Standards in diesem Konzept festgeschrieben sowie weitere Maßnahmen identifiziert, die künftig umgesetzt werden, um den Schutz vor Gewalt weiterhin zu erhöhen.

In der Stadt Oldenburg geschieht bereits viel, um die Integration von geflüchteten Menschen zu fördern und insbesondere schutzbedürftigen Personengruppen einen sicheren Aufenthalt zu ermöglichen: Nach wie vor ist Oldenburg gekennzeichnet von einem sehr großen ehrenamtlichen Engagement und einer positiven Willkommenskultur.

Eine vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossene Resolution zur dezentralen Unterbringung von Geflüchteten wird soweit möglich beständig fortgeführt. Diesen wird somit ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht. In den dezentralen, aber auch in den Gemeinschaftsunterkünften gibt es gute Anbindungen an das Gemeinwesen und die vorhandene lokale Infrastruktur, die zusätzlich durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement zu Begegnungen zwischen verschiedenen Kulturen führen.

Die in der Stadtverwaltung vorhandene Sensibilität gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, die zu uns kommen, wird weiter ausgebaut. Der aktuell durchgeführte Aufbau eines Sprachmittlerpools durch die Agentur :ehrensache, die Herausgabe einer Broschüre zur Unterstützung von Fachkräften und Ehrenamtlichen im Umgang mit Frauen², die von Gewalt betroffen sind oder die Einrichtung des Amtes „Zentrales Flüchtlingsmanagement“ sind gute Beispiele der Stadt Oldenburg, um eine gelingende Integration weiter voranzubringen.

Die Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzeptes, welches insbesondere Frauen im Blick hat, ergibt sich aus den unterschiedlichen Fluchtgründen und -umständen, wie beispielsweise Armut, Hunger, Unterdrückung, Krieg, Folter, sexuelle Gewalt, Verfolgung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität, mangelnder Bildung oder Versorgung. Insbesondere Fluchtgründe wie (systematische) Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt,

¹ In diesem Konzept wird häufig von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gesprochen oder allgemein der Begriff „Gewalt“ verwendet. Eine Begriffsklärung über die unterschiedlichen Formen von Gewalt befindet sich in Anlage 2 (Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen).

² siehe Anlage 6 (Dossier für Fachkräfte und Ehrenamtliche zur Unterstützung eingewanderter Frauen).

Genitalverstümmelung, Verfolgung lesbischer und transidentischer Menschen, Zwangssterilisation, Zwangsjungfräulichkeit, Ehrenmorde, Zwangsverheiratung und Zwangsverschleierung betreffen hauptsächlich Frauen und Mädchen.

Nicht nur die Fluchtgründe von Frauen und Mädchen unterscheiden sich von denen der Männer, auch die Umstände und Gefahren auf der Flucht sind andere: So sind Frauen und Mädchen zusätzlichen Gefahren und damit einem höheren Traumatisierungsrisiko ausgesetzt als Männer, beispielsweise durch Opferwerdung von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution und jeglichen Formen sexualisierter Gewalt. Zudem sind Mütter durch die Flucht mit Kindern verletzbarer.

Auch im Ankunftsland sind Frauen und Mädchen deutlich häufiger von körperlicher und sexualisierter Gewalt bedroht.

Das vorliegende Konzept wurde unter Federführung des Gleichstellungsbüros, in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Integration, dem Zentralen Flüchtlingsmanagement und dem Amt für Jugend und Familie, im Speziellen den Frühen Hilfen, entwickelt. Weitere Ämter der Stadtverwaltung und Beratungs- und Anlaufstellen haben sich an dem Konzept beteiligt. Die Herausgeberin bedankt sich herzlich für die vielseitige Unterstützung bei diesem Vorhaben.

1.1 Aufbau und Ziel dieses Konzeptes

Das Gewaltschutzkonzept in Flüchtlingsunterkünften basiert auf mehreren Säulen: Nachdem im ersten Kapitel die gesetzlichen Grundlagen erläutert werden, folgt der Kern des Gewaltschutzkonzeptes: Der Fokus liegt auf der Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in Flüchtlingsunterkünften. Die strukturelle Verankerung des Gewaltschutzes sowie der Festschreibung von baulichen und räumlichen Standards sind hierbei elementare Bestandteile. Zudem werden Aussagen zum Personal und den Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit getroffen. Ein weiterer Punkt der Prävention ist ein konsequentes Verhalten gegenüber Taten und Tätern, Täterinnen bzw. übergriffigen Personen, um so Wiederholungstaten zu vermeiden. Diese Inhalte sind Gegenstand des zweiten Kapitels.

Im dritten Kapitel sind Hilfs- und Unterstützungsangebote in aufgetretenen Fällen von Diskriminierung, (angedrohter) körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgewiesen. Es werden einheitliche Verfahrensweisen bei Vorkommen von Gewalt in Flüchtlingsunterkünften benannt, um Betroffenen möglichst zeitnah guten Schutz zu bieten, damit sie umfassende Hilfestellungen erhalten.

Im Ausblick geht es um die stetige Weiterentwicklung und Überprüfung der in diesem Konzept festgeschriebenen Standards.

In den jeweiligen Kapiteln sind konkrete Standards benannt, die aufrechterhalten bzw. kurz- und mittelfristig von der Stadtverwaltung, den Unterkunftsbetreibern oder den Personen, die mit geflüchteten Menschen zu tun haben, umgesetzt werden müssen.

Die in dem vorliegenden Konzept beschriebenen Empfehlungen, Standards und Maßnahmen haben zum Ziel, insbesondere alleinreisende Frauen, schwangere Frauen, Mütter und ihre Kinder und weitere Menschen mit besonderem Schutzbedürfnis, im

Speziellen Menschen mit Behinderung und Personen mit einer sexuellen Orientierung und Identität, die nicht der Heteronormativität entspricht (LSBT*IQ) vor Diskriminierung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Diese Personengruppen stehen häufig in einem Schuld- und Abhängigkeitsverhältnis zu Angehörigen oder ihre Lebenseinstellung ist in der Herkunftsgesellschaft und auch hier im Ankunftsland nicht hinreichend akzeptiert. Sie sind in dem männlich geprägten Umfeld nachweislich stärker gefährdet, Opfer von sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt zu werden. Dies impliziert ausdrücklich, dass jeder Mensch – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung – ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gewaltfreies Leben hat. So kommen die in diesem Konzept formulierten und festgeschriebenen Standards nicht nur der formulierten Zielgruppe, sondern allen Menschen, die sich in den Flüchtlingsunterkünften aufhalten zugute.

Ziel dieses Konzeptes ist, durch Prävention psychische, physische und sexualisierte Gewalt zu verhindern oder mindestens zu verringern, indem wirksamer Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet wird. Hierzu sollen Strukturen auf- und ausgebaut, etablierte Standards gehalten und Mechanismen zur Verhinderung von Gewalt weiterentwickelt werden. Grundsatz ist die Stärkung von Schutzfaktoren bei zeitgleicher Reduzierung von Risikofaktoren.

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt für alle Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Oldenburg.

1.2 Ausgewählte Konventionen und Gesetze³

Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Konventionen dienen dem Schutz von geflüchteten Menschen vor Diskriminierung und Gewalt sowie der Wahrung der Menschenrechte. Nachstehend sind ausgewählte Konventionen und Gesetze zusammengefasst, die vor dem Hintergrund des Gewaltschutzes von Frauen, Kindern und weiteren besonders schutzbedürftigen Personengruppen relevant sind. Die Liste ist nicht abschließend, sondern stellt lediglich die in diesem Zusammenhang wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf.

Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat in Deutschland zwar lediglich den Rang eines einfachen Gesetzes, ihre Rechte müssen aber bei der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes herangezogen werden. In Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2, 3 EMRK wird *jede Diskriminierung wegen des Geschlechts verboten*. Gleichzeitig beinhalten diese Regelungen auch den *aktiven Schutz* durch die Konventionsstaaten *vor Gewalt*. Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

³ Die Formulierungen dieses Kapitels stammen (mit Ausnahme der UN-Kinderrechtskonvention) aus: „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“, Herausgeber: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. im Juli 2015 ([http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383accc1257e8100560c6e/\\$FILE/parit_empf_gewaltsc_hutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383accc1257e8100560c6e/$FILE/parit_empf_gewaltsc_hutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf))

CEDAW – Übereinkommen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur *Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women) ist unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht.

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung dazu verpflichtet, die Rechte der Frauen zu stärken und deren Diskriminierung zu beseitigen.

Seit 1986 spricht der CEDAW-Ausschuss Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations) zur Auslegung der Bestimmungen und Vorschriften des Übereinkommens aus. Im Jahr 2014 wurde die 32. Allgemeine Empfehlung ausgesprochen, die sich mit „Geschlechtsspezifischen Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit“ beschäftigt. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Frauen, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, während des Asylverfahrens respektvoll und in nicht diskriminierender Weise behandelt und über ihre Rechte informiert werden.

Istanbul – Konvention

Die Konvention des Europarats zur „*Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt*“ wurde am 01. Mai 2011 von 13 Mitgliedstaaten in Istanbul unterzeichnet. Nach der Ratifikation des Übereinkommens durch Andorra, konnte die Konvention am 01. August 2014 in Kraft treten und ist für die Staaten, die ratifiziert haben, geltendes innerstaatliches Recht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitet die Ratifikation des Abkommens vor und prüft derzeit den bundesgesetzlichen Anpassungsbedarf.

Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich in der Istanbul-Konvention, alle erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die Verhinderung und Bekämpfung von allen Formen der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen. In Art. 4 und Art. 18 der Konvention verpflichten sich die Staaten, den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sicherzustellen und gesetzlich zu verankern. In Art. 15 ist die Fortbildung von Berufsgruppen, die mit Opfern, Tätern und Täterinnen bzw. übergriffigen Personen zu tun haben, geregelt. Art. 51 ff. regelt den Umgang bei akuter Gefahr und die zu treffenden Schutzmaßnahmen. In Art. 57 ist die rechtliche Beratung von Gewaltopfern verankert, während Art. 58 ff. die Berücksichtigung von Gewalt- und Diskriminierungsschutz im Bereich Migration und Asyl regelt.

Grundgesetz

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wird Jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingeräumt. Das Grundrecht enthält neben den Abwehrrechten auch objektiv-rechtliche Pflichten des Staates und seiner Organe, diese Rechte zu schützen und zu fördern. Dieser Schutzpflicht obliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle staatliche Gewalt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

EU-Aufnahmerichtlinie

Ab Ende Juli 2015 wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylsuchenden, spezifische Situationen von Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen

zu berücksichtigen durch die EU-Aufnahmerichtlinie konkretisiert. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist muss die EU-Aufnahmerichtlinie in innerdeutsches Recht umgesetzt werden. Art. 21 ff. der Richtlinie enthalten Bestimmungen für sogenannte schutzbedürftige Personengruppen, wie bspw. unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Schwangere, Alleinerziehende und Kinder oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Die Mitgliedstaaten beurteilen, ob es sich um eine/-n Antragsteller/-in mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und um welche Art von Bedürfnis es sich handelt. Werden besondere Bedürfnisse festgestellt, haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass diesen während des gesamten Asylverfahrens Rechnung getragen wird, die Situation dieser Personen in geeigneter Weise begleitet und ihnen die Unterstützung zuteil wird, die ihnen laut Richtlinie zusteht. Dies kann bspw. die erforderliche medizinische und psychologische Versorgung sein, die Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, die psychologische Betreuung von Minderjährigen, aber auch die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen für Minderjährige einschließlich altersgerechter Erholungsmöglichkeiten.

Das Betreuungspersonal muss gemäß der Richtlinie hinsichtlich der Bedürfnisse der Personen adäquat ausgebildet sein, sich fortbilden und ist an die Schweigepflicht gebunden.

UN-Kinderrechtskonvention

Das Völkerrechtsabkommen gilt seit 1990 und ist die weltweit meistunterzeichnete UN-Konvention. In der UN-Kinderrechtskonvention sind 10 Grundrechte festgeschrieben, die dem Schutz von Kindern dienen. Diese sind beispielsweise: Kinderrechte sind Menschenrechte, Kinder haben das Recht auf Gesundheit, Bildung, Ausbildung und Freizeit. Zudem schützt die UN-Kinderrechtskonvention insbesondere vor Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt in der Erziehung und sexuellem Missbrauch.

2. Prävention von sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt

Gewaltprävention stellt eine der wichtigsten Säulen beim Schutz von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und LSBT*IQ vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt dar und bildet daher einen der Schwerpunkte dieses Konzeptes. Die präventiven Standards beziehen sich zum einen auf die Haltung, die strukturell verankert sein muss, um langfristig und nachhaltig wirken zu können. Zum anderen sorgen bauliche und personelle Standards für ein hohes Maß an Sicherheit für hier lebende Geflüchtete, insbesondere die benannten Gruppen. Durch die Veränderung der Belegungssituation kann noch mehr auf die Trennung bestimmter Personengruppen geachtet werden.

Festgelegte Handlungsketten bei Gewaltgeschehnissen bieten Handlungssicherheit und einheitliche Vorgehensweisen.

2.1 Strukturell verankerter Gewaltschutz

Um Bewohnerinnen und Bewohner in den Flüchtlingsunterkünften nachhaltig vor Gewalt zu schützen, muss Gewaltschutz strukturell fest verankert sein. Hierzu müssen bestehende Standards gehalten und weiterentwickelt werden. Diese sind nachfolgend aufgelistet.

Folgende Standards gelten derzeit bereits für die Betreiber von Unterkünften:

- Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten:
Alle in der Unterkunft tätigen Personen sind sensibilisiert und geschult in Hinblick auf das Erkennen und Verhindern von Gewalt. Zudem werden sie mit den Verfahrensabläufen beim Auftreten von sexualisierter, psychischer oder körperlicher Gewalt und Übergriffen vertraut gemacht, um einen reibungslosen Ablauf und den größtmöglichen Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Sie sind sich der geschlechtsspezifischen Problemlagen bewusst und wissen um die speziellen Hilfestellungen in der Stadt.
- In jeder Unterkunft wird eine klare Haltung gegen Gewalt im Rahmen einer Hausordnung, formuliert. Daraus geht hervor: Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert.
- Informationsmaterialien, insbesondere Plakate der Polizei und des bundesweiten Hilfetelefon werden an zentralen Orten sowie in Sanitär- und Gemeinschafts- bzw. Schutzräumen angebracht. Es wird darauf geachtet, dass stets bildgestützte Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen zu den Themen Gewaltschutz sowie der Wahrung von Rechten verfügbar sind.
- Für Fälle der Vermutung von sexualisierter oder häuslicher Gewalt sind klar strukturierte Verfahrensschritte und Abläufe festgelegt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht und in Verdachtsmomenten oder bei Vorliegen konkreter Vorkommnisse eingehalten werden. Die wichtigsten Schritte dabei sind:
 1. die Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen
 2. die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern
 3. Information an die Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung
 4. I.d.R. Information der Polizei
 5. Konsultation von Ärztin/Arzt, Fachberaterinnen/Fachberatern und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 6. Dokumentation
- Insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche werden darüber aufgeklärt, dass sie sexualisierte, psychische oder körperliche Gewalt nicht hinnehmen müssen und dass sie einen Anspruch auf Schutz und Hilfe haben

Es wird empfohlen, eine individuelle Einrichtungsanalyse hinsichtlich der Gewaltprävention („Risikoanalyse“) unter Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten durchzuführen.

Darüber hinaus soll zukünftig beim Abschluss neuer bzw. bei der Verlängerung vorhandener Betreiberverträge sichergestellt werden, dass der Betreiber die Sensibilisierung des Personals in Bezug auf Gewaltschutz z.B. durch Einholung von Selbstverpflichtungen nachweist.

Die Einrichtungsleitung (bei Abwesenheit ihre Vertretung) fungiert weiterhin als feste Ansprechperson, die bei Verdachtsmomenten, der Sorge vor oder nach dem Auftreten von Gewalt die notwendigen Schritte kommuniziert und einleitet. Die Einrichtungsleitung trägt die

Verantwortung dafür, dass Kontakt zu den Beratungs- und Anlaufstellen vor Ort gehalten wird und ermutigt Betroffene, die Hilfsangebote zu nutzen. Die Einrichtungsleitung benennt zudem eine Vertrauensperson, die als interne Beschwerdestelle fungiert.

Die Stadtverwaltung trägt Sorge dafür, dass diese Standards eingehalten werden und Empfehlungen umgesetzt werden. Dies geschieht z.B. durch regelmäßige Überprüfungen und Abstimmungen mit den Betreibern sowie durch entsprechende Festsetzung in den Betreiberverträgen.

Mittelfristig ist beabsichtigt, die bereits stattfindenden Erstinformationen durch Betreiber und Stadtverwaltung zu erweitern. Die Stabsstelle Integration entwickelt zu diesem Zweck zusammen mit dem Amt Zentrales Flüchtlingsmanagement ein Willkommenspaket mit den wesentlichen Inhalten, welches allen ankommenden Geflüchteten bei ihrer Ankunft ausgehändigt wird. Darin sollen unter anderem Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen zu den Themen Gewaltschutz, Gleichberechtigung, Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Identitäten sowie eine Übersicht der vorhandenen Beratungsstellen, insbesondere Gewaltberatungsstellen und Anlaufstellen für LSBT*IQ enthalten sein. Hierzu werden geeignete Maßnahmen zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme erarbeitet. Neben den allgemeinen Informationen sind bereits zielgruppenspezifische Angebote etabliert. So finden z.B. Gesprächskreise für Frauen aus den Unterkünften statt, die in geschützter Umgebung an neutralen Orten unter Anleitung von Fachkräften durchgeführt werden.

Sexualisierte, psychische oder physische Gewalt kann nicht nur von Bewohnerinnen/ Bewohnern oder Ehrenamtlichen ausgeübt werden. Aus diesem Grund wird zeitnah eine Beschwerdestelle gegen Gewalt beim Jugendhilfezentrum eingerichtet. In diesem Zusammenhang wird ein klares Beschwerdemanagement entwickelt, wodurch zeitnah Hilfe und Unterstützung angeboten werden kann. Die Beschwerdestelle ist offen für jegliche Gewaltformen und unterstützt vermittelnd auch bei sich anbahnenden Konflikten. Durch eine Beschwerdestelle erhalten Betroffene die Sicherheit, dass im Fall eines Übergriffs durch Betreuungspersonen die aufgestellten Standards ebenfalls eingehalten werden und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang der Einrichtung der Beschwerdestelle werden von dem vorhandenen Personal übernommen, sodass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2.2 Prävention durch räumliche Standards

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt die Sicherstellung des Schutzes und die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Frauen und Kindern vor. Um physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und weitere schutzbedürftige Personengruppen zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um sie zu schützen. Zudem müssen Standards in Bezug auf die Räumlichkeiten, in denen die geflüchteten Menschen untergebracht sind, festgelegt und eingehalten werden. Hierbei ist insbesondere auf die räumliche Trennung von männlichen Mitbewohnern zu achten, um Frauen, Kindern und Jugendlichen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum zur Verfügung zu stellen.

Folgende Standards bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind sichergestellt:

- Alleinreisende Frauen (und ihre Kinder) werden in den Gemeinschaftsunterkünften nicht gemeinsam mit alleinreisenden Männern in einem Zimmer bzw. einer Wohneinheit untergebracht.
- Durch abgetrennte Bereiche innerhalb der Unterkunft (z.B. getrennte Etagen) findet eine Trennung von alleinreisenden Männern statt.
- Es gibt spezielle Schutzräume und Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten für schutzbedürftige Personen, die Privatsphäre garantieren (z.B. Stillmöglichkeiten für Mütter ohne Zugang von Männern, Spielmöglichkeiten für Kinder, etc.)
- Alle Zimmer sind abschließbar. Der Zutritt zu verschlossenen Zimmern ist nur durch die jeweiligen Bewohnerinnen, Bewohnern und die Beschäftigten des Betreibers möglich.
- Abschließbare und nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen sind von Beginn an in jeder Unterkunft sichergestellt.
- Im Bedarfsfall kann eine Unterkunft einzig für alleinreisende Frauen (mit ihren Kindern) eingerichtet werden.
- Frauen, die innerfamiliärer Gewalt ausgesetzt sind, wird ein Beratungsangebot zur Verfügung gestellt. Die räumliche Trennung wird sichergestellt.
- Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung Übergriffe erlebt haben oder befürchten müssen, werden ebenfalls bei der Unterbringung besonders berücksichtigt.
- Flure und die Bereiche um die Sanitäranlagen sind gut beleuchtet.

2.3 Prävention durch personelle Standards

Das Personal, welches sich mit der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen beschäftigt, benötigt neben der fachlichen Qualifikation auch die nötige Sensibilität, beispielsweise zu den Auswirkungen von sexualisierter Gewalt.

Darüber hinaus ist das Wissen über das Hilfesystem vor Ort sowie Verfahrensabläufe beim Auftreten von sexualisierter und häuslicher Gewalt in einer Flüchtlingsunterkunft notwendig.

Das Hilfesystem vor Ort sowie die Verfahrensabläufe werden mithilfe von Schulungen und Informationsmaterialien vermittelt.

Ziel ist es, ein Basiswissen zu vermitteln, damit das Personal aktiv zum Schutz der Betroffenen eingreift. Hierzu soll es sowohl für die Hauptamtlichen, als auch für die Ehrenamtlichen ein Schulungsangebot geben. Wichtig ist die Sensibilisierung und Schulung zu unterschiedlicher kultureller Herkunft, Religion, Sprache, verschiedenen sexuellen Orientierungen und ebenso mit Menschen, die transgender, transgeschlechtlich oder intergeschlechtlich sind.

Derzeit gibt es ein Schulungsangebot auf Freiwilligenbasis für Ehrenamtliche: Für die Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit wird das bestehende Angebot in Form von Vortragsreihen, Seminarangeboten und Supervisionsgruppen fortgeführt. Durch entsprechende Bescheinigungen kann von den Ehrenamtlichen eine Teilnahme nachgewiesen werden.

Nachfolgende Standards gelten für die hauptamtlich Beschäftigten:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsbetreiber sind aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Schulungen entsprechend sensibilisiert. In diesem Zusammenhang relevante Schulungen sind u.a. Rechtliche Grundlagen, insbesondere die Umsetzung des Art. 15 der Istanbul-Konvention
- Konventionen, Richtlinien und Gesetze zum Schutz der Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und LSBT*IQ
- Kenntnis über spezifische Fluchtursachen und -erlebnisse von Frauen, Kindern, Jugendlichen und LSBT*IQ
- Informationen zu Traumatisierung und Traumafolgen, sowie Grundlagen traumapädagogischen bzw. -sensiblen Vorgehens bei Verdacht auf eine Traumatisierung
Schulungen zur Stärkung von Gender- und Kultursensibilität; zu den Themen Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz
- konkretes Vorgehen im Fall von Konflikten, sowie Gewalt – Umsetzung der spezifischen Gewaltschutzrichtlinien, Kenntnis der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen vor Ort. Von explizit mit Flüchtlingskindern arbeitenden Ehren- und Hauptamtlichen muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen.

Es ist beabsichtigt, die bereits für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eingesetzten Sicherheitsdienste verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf das gesamte in einer Unterkunft beschäftigte Personal zu erweitern, sofern dies nicht bereits durch den Betreiber geschieht.

Um sekundärer Traumatisierung, Mitgeföhlerschöpfung und Burnout entgegenzuwirken wird Supervision und Burnoutprophylaxe für hauptamtlich Beschäftigte angeboten.

3. Hilfe und Unterstützung nach Auftreten von Gewalt

Bei Vorkommnissen körperlicher oder sexualisierter Gewalt in einer Flüchtlingsunterkunft werden die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich eingeschaltet. Den Betroffenen wird sofort Hilfe und Unterstützung angeboten (Kapitel 3.1), Haupt- und Ehrenamtliche müssen kompetent reagieren können, aber auch selbst die Situation verarbeiten können (Kapitel 3.2). Zudem müssen Anlauf- und Beratungsstellen bekannt und zugänglich gemacht werden und sich auf die (mehrsprachige) Beratung von geflüchteten Menschen eingestellt werden (3.4).

Auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes können Menschen, die gewalttätig geworden sind oder Gewalt androhen – im Sinne der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder der Freiheit – von der Polizei aus der Wohnung verwiesen werden. Dies gilt im Regelfall für die eigene oder eine gemeinsame Wohnung, kann aber auch in Flüchtlingsunterkünften angewandt werden. Mit der Wohnungsverweisung kann ein Rückkehrverbot verbunden werden. Trotz Wohnsitzauflagen kann durch entsprechende Ausnahmen sichergestellt werden, dass eine Trennung von Täter/Täterin bzw. der übergriffigen Person und Opfer erfolgt. Geflüchtete Menschen, können in vielen Fällen trotz Familienasyl auch nach einer Trennung in Deutschland bleiben. Ein Anspruch auf ein eigenes Asylverfahren besteht, wenn der Fluchtgrund trotz Trennung weiterhin besteht.

Wenn ein Flüchtling Straftaten verübt oder ein anderer Ausweisungsgrund besteht, kann die Verlängerung des Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein. Dies gilt nicht für die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Ehepartnerin / des Ehepartners, wenn sich die Gewalt gegen sie / ihn und die Kinder richtet. Eine Anzeige gegen ihren Ehemann / seine Ehefrau hat keine Auswirkungen auf den eigenen Aufenthaltstitel.

3.1 Unterstützung der Betroffenen

Nach einem Übergriff oder sexualisierter Gewalt müssen alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, um Betroffene zu schützen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck gelten folgende Standards für die Stadtverwaltung und den Betreiber der Unterkunft:

- Sofortige Einleitung und Einhaltung der notwendigen Verfahrensschritte (siehe 2.1).
- Die Betroffenen werden umgehend über ihre Rechte aufgeklärt und über Hilfsangebote informiert. Dies erfolgt möglichst in der Landessprache der Betroffenen.
- Betroffenen wird zeitnah eine gesundheitliche Versorgung zur Verfügung gestellt.
- Die räumliche Trennung vom Täter / von der Täterin bzw. der übergriffigen Person wird unverzüglich sichergestellt.
- Betroffene werden auf Wunsch zu Untersuchungen, Anhörungen und Beratungsgesprächen begleitet.
- Es wird eine individuelle geschlechtersensible Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellt.
- Die Stadtverwaltung wirkt weiterhin auf den notwendigen Ausbau von therapeutischen Einzel- und Gruppenangeboten vor Ort ein. Hierbei ist die Beschäftigung von weiblichen Fachkräften wichtig, um Mädchen und Frauen, die durch die Flucht oder (sexualisierte) Gewalt traumatisiert sind, angemessen unterstützen zu können. Es wird dabei auf Übersetzerinnen mit wertfreier Haltung oder muttersprachliche Therapieangebote geachtet werden.

3.2 Unterstützung und Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Haupt- und ehrenamtlich Tätige müssen mit der nötigen Sensibilität umgehend Maßnahmen einleiten, um schutzbedürftige Personen, die Opfer von körperlicher und sexualisierter Gewalt geworden sind, zu unterstützen. Aber auch sie selbst benötigen Unterstützung bei dem, was sie tun.

Hierfür müssen sie einerseits kompetent agieren können. Damit das gelingt erhalten sie Schulungen zu unterschiedlichsten Themen. Des Weiteren werden Informationen über die Beratungs- und Unterstützungslandschaft vor Ort bereitgestellt, um eine gute Vermittlung der Betroffenen zu gewährleisten⁵.

Die Agentur :ehrensache führt regelmäßige Erfahrungsaustausche mit Ehrenamtlichen, die im Kontext Geflüchtete/Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind, durch. Diese

⁵ Ein Dossier für Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit zur Unterstützung von geflüchteten Frauen befindet sich im Anhang unter Anlage 6.

Erfahrungsaustausche sollen mit Anmeldung in Gruppen von max. 20 Personen stattfinden, um an ganz konkreten Themen, Herausforderungen oder Problemen arbeiten zu können. Mithilfe dieser Erfahrungsaustausche soll auch die Ermittlung der Bedürfnisse, Wünsche und Nöte der Ehrenamtlichen erfolgen, um in einem nächsten Schritt gezielt spezifische Angebote z.B. Vorträge/Fortbildungen/Schulungen zu entwickeln. So könnten beispielsweise auch bestimmte Vorträge wiederholt werden. Ehrenamtliche werden gezielt für die Themen Gewaltschutz und Kinderschutz sensibilisiert und über Beratungsstellen informiert. Zudem gibt es Supervisionsgruppen für Ehrenamtliche.

Haupt- und Ehrenamtliche können sich jederzeit zur Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wenden⁶.

3.3 Vermeidung von Wiederholungstaten

Wenn trotz der Vielzahl an präventiven Maßnahmen körperliche oder sexualisierte Gewalt auftritt, muss das Vorgehen klar geregelt sein. Hierzu gilt es, die bereits beschriebenen Abläufe einzuhalten. Hierzu zählt u.a.:

- Einhaltung der Ablaufpläne
- Schutz der Betroffenen durch räumliche Trennung vom Täter / von der Täterin bzw. der übergriffigen Person
- Rechtsstaatliches Vorgehen gegenüber Tätern/Täterinnen bzw. übergriffigen Personen
- Konsequentes Verhalten gegenüber der Täter/Täterinnen bzw. übergriffigen Personen unter Wahrung des Opferschutzes
- Führung von geschlechtsspezifischen Statistiken zur Dokumentation und Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen durch regelmäßige Auswertung.

3.4 Beratungs- und Anlaufstellen

Die Stadt Oldenburg verfügt über ein breites und gut miteinander vernetztes Angebot an Beratungs- und Anlaufstellen. Im Anhang werden die in diesem Zusammenhang relevanten (Gewalt-)Beratungsstellen und Anlaufstellen für LSBT*IQ aufgeführt⁷. Die Angebote sind in der Regel vertraulich und kostenlos.

Die (Gewalt-)Beratungsstellen der Stadt Oldenburg haben sich auf die Beratung von geflüchteten Menschen eingestellt und bemühen sich, Sprachbarrieren abzubauen. Für die Beratung werden Übersetzerinnen eingesetzt, die für die Übersetzung von sensiblen Themen geeignet und sensibilisiert sind. Hierfür können sie auf Mittel des Landes aus dem Projekt „Worte helfen Frauen“⁸ zurückgreifen. Zudem können zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher über Opferhilfeeinrichtungen finanziert werden.

⁶ Eine Übersicht mit den Ansprechpersonen und Kontakthinweisen finden Sie als Anlage 3.

⁷ Siehe Anlage 1 (Übersicht (Gewalt-)Beratungsstellen und Anlaufstellen in der Stadt Oldenburg)

⁸ Worte helfen Frauen – Übersetzungsleistungen für geflüchtete Frauen“ ist ein Projekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, welches von der Vernetzungsstelle (Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.) durchgeführt wird. Es ermöglicht Gewaltberatungsstellen, Frauen- und Mädchenhäusern sowie Schwangerenberatungsstellen Übersetzungsleistungen für Beratungsgespräche mit

Die Migrantenselbstorganisationen, Religionsgemeinschaften sowie Institutionen und Personen, die mit Flüchtlingen zu tun haben, verschaffen sich u.a. durch bereitgestellte Informationsmaterialien des Gleichstellungsbüros der Stadt Oldenburg einen Überblick über die Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Anlaufstellen im Stadtgebiet und vermitteln Betroffene zu den entsprechenden Fachberatungsstellen bzw. nehmen Kontakt zu den Anlaufstellen auf, um Unterstützung zu erhalten.

Die Stadt Oldenburg baut diese Netzwerkarbeit zwischen Beratungsstellen und Unterkünften und eigenen Organisationseinheiten fortwährend aus.

Zudem wird beim aktuellen Aufbau des Sprachmittlerpools darauf geachtet, dass mit dessen Hilfe gezielt geschulte und sensibilisierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die Übersetzung von Gewalt- oder Schwangerschaftsberatung ausgewählt werden können. Frauen sollen nicht aus Scham schweigen, daher ist die Verfügbarkeit von Dolmetscherinnen unerlässlich.

4. Ausblick

Die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Standards wird kontinuierlich überprüft. Dieses Monitoring wird mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen durchgeführt. Es beinhaltet sowohl die bereits etablierten Abläufe und Verfahren, als auch die beschriebenen Ergänzungen und Erweiterungen. Eine entsprechende Evaluierung soll neben der Einhaltung der Standards zudem sicherstellen, dass die im Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte ausgewählten Schutzmaßnahmen stetig an aktuelle Bedarfe und Entwicklungen angepasst und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.

Anhang

Anlage 1: Übersicht ausgewählter (Gewalt-)Beratungsstellen und Anlaufstellen in der Stadt Oldenburg

Diese Liste ist nicht abschließend. Sie konzentriert sich auf die Gewaltberatungsstellen und weitere Anlaufstellen, an die sich geflüchtete Frauen und LSBT*IQ wenden können. Weitere Beratungs- und Anlaufstellen finden Sie unter www.oldenburg.de/gleichstellung.

Aids-Hilfe Oldenburg e.V.

Die Aids-Hilfe berät und unterstützt Betroffene im Umgang mit HIV und Aids. Des Weiteren führt die Aids-Hilfe Präventionsangebote und Beratung durch, unter anderem für LSBT*IQ.

Kontakt: Adresse: Bahnhofstraße 23, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 14500
 Email: info@aidshilfe-oldenburg.de

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

Das Autonome Frauenhaus ist ein Schutzhaus für Frauen und ihre Kinder, die von körperlichen, seelischen und sexuellen Misshandlungen bedroht oder betroffen sind.

Kontakt: Adresse: Postfach 1825, 26008 Oldenburg
 Telefon: (0441) 47981
 Email: frauenhausOL@t-online.de
 Eine Aufnahme erfolgt zu jeder Zeit und unbürokratisch.

Behindertenberatung im Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg

Die Behindertenberatung der Stadt Oldenburg berät kostenlos und anonym zu unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit Behinderung, beispielsweise zu sozialen Problemen, persönlichen Konflikten, medizinischen Fragen, bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Kontakt: Adresse: Industriestraße 1, Eingang G, Raum 1.09, 26121 Oldenburg
 Telefon: (0441) 235 8655
 Email: gesundheitsamt@stadt-oldenburg.de

Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge

Die Beratungsstelle Olena berät Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, die von Gewalt betroffen sind.

Kontakt: Adresse: Stau 73, 3. OG, Zimmer 318, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 235 3490
 Email: olena.beratung@web.de

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Die BISS – Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt richtet sich an erwachsene Betroffene, die im familiären Umfeld Gewalt erleben.

Kontakt: Adresse: Stau 73, 2. OG, Zimmer 205, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 235 3798
 Email: biss.oldbg-ammerland@web.de

Kinderschutz-Zentrum / Vertrauensstelle Benjamin

Das Kinderschutz-Zentrum berät Kinder und Jugendliche, wenn sie sich bedroht oder (sexuell) belästigt fühlen, Angst haben oder sich um sich selbst oder ihre Freundinnen oder Freunde sorgen. Außerdem werden Eltern und Fachkräfte beraten wenn sie Fragen rund um das Thema Kindeswohl(gefährdung) haben.

Kontakt: Adresse: Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg
 Telefon: (0441) 177 88
 Email: info@kinderschutz-ol.de

LuST e.V.

Der Lesben- und Schwulen Tag e.V. (LuST e.V.), welcher vornehmlich für die Organisation und Ausrichtung des jährlich stattfindenden CSD Nordwest zuständig ist, bietet sich in seinen Räumlichkeiten im Kreativ:Labor als erste Anlaufstelle für LSBT*IQ an. Bei Bedarf wird an kooperierende Institutionen weitervermittelt.

Kontakt: Adresse: Bahnhofstraße 11, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 57870
 Email: info@csd-nordwest.de

Mädchenhaus Oldenburg e.V.

Das Mädchenhaus bietet Mädchen und jungen Frauen einen Ort für Selbstentfaltung, Freizeit- und Bildungsangebote sowie umfassende sozialpädagogische Unterstützung in schwierigen Lebenslagen.

Kontakt: Adresse: Cloppenburger Straße 35, 26135 Oldenburg
 Telefon: (0441) 12864
 Email: info@maedchenhaus-oldenburg.de

Na und e.V. – Oldenburger Lesben- und Schwulenzentrum

Der Na und e.V. setzt sich für die Rechte von LSBT*IQ ein und bietet neben Beratung, Schulungen und Austauschmöglichkeiten auch Freizeitaktivitäten für diese Zielgruppe an.

Kontakt: Adresse: Ziegelhofstraße 83, 26121 Oldenburg
 Telefon: (0441) 7775923

Email: info@naund-oldenburg.de

OLIP – Oldenburger Interventions-Projekt

Das Oldenburger Interventions-Projekt bietet Informationen, Beratung und Training bei Gewalt in Familie und Partnerschaft für gewalttätige Männer, die ihr Verhalten ändern möchten.

Kontakt: Adresse: Kaiserstraße 7, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 36110851
 Email: olip@konfliktschlichtung.de

Wildwasser Oldenburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen

Wildwasser bietet Beratung und Hilfe für betroffene Mädchen und Frauen und für alle, die ihnen helfen wollen, wie z.B. Mütter und Väter, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und auch Freunde und Ehrenamtliche. Die kostenlosen Beratungen können kurzfristig vereinbart werden – auf Wunsch auch anonym, tiergestützt und in rollstuhlgerechten Räumen.

Kontakt: Adresse: Lindenallee 23, 26122 Oldenburg
 Telefon: (0441) 166 56
 Email: info@wildwasser-oldenburg.de

Anlage 2: Formen von Gewalt⁹

Psychische Gewalt

– beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person, beispielsweise durch direkte psychisch-verbale Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten.

Psychische Gewalt hat viele unterschiedliche Dimensionen. Dazu zählen verbale Erniedrigungen und Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Beschuldigungen oder Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.

Psychische Gewalt wird sehr häufig von Beziehungspartner/innen oder Expartner/innen oder Familienmitgliedern ausgeübt.

Emotionale Gewalt kann sich auch darin äußern, dass eine betroffene Frau in der Öffentlichkeit lächerlich gemacht wird oder vom Partner bzw. der Partnerin, von Bekannten oder der Familie stark beobachtet oder kontrolliert wird. Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Physische Gewalt

– die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person. Schubsen, schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, mit der Faust schlagen, treten, beißen, verbrennen, würgen und vergiften sind alles Formen physischer Gewalt.

Vernachlässigung von Kindern

– wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu eigentlich in der Lage wären), die grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind.

Emotionale Gewalt gegen Kinder

– bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene beziehungsweise das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

– Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund

⁹ Die Formulierungen dieser Anlage stammen vornehmlich aus: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im August 2016 (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>). Lediglich die Formulierung zur psychischen Gewalt stammt aus: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich zustimmen können. Zu den Handlungen zählen: Berühren von Genitalien, Gesäß oder Brüsten, Masturbation des Kindes oder vor dem Kind, orale, vaginale oder anale Penetration durch Penis, Finger oder Gegenstände, Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, Beteiligung an der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte Kinderpornografie). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gewalt gegen Frauen

– geschlechtsspezifische Gewalttaten, die bei Frauen physische, psychische oder sexuelle Schäden oder Leid tatsächlich oder wahrscheinlich verursachen, einschließlich Androhungen solcher Gewalttaten, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder Privatleben verübt werden. Dies umfasst viele verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Gewalt in Paarbeziehungen, sexuelle Gewalt außerhalb von Paarbeziehungen, Menschenhandel und schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung.

Gewalt in Paarbeziehungen

– Verhalten eines Beziehungspartners, das körperlichen, sexuellen oder psychologischen Schaden oder Leid herbeiführt, einschließlich körperlicher Gewalt, sexueller Nötigung, emotionaler Misshandlung und kontrollierendem Verhalten. Diese Definition umfasst Gewalt durch aktuelle und ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten und andere Beziehungspartner. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind unter anderem häusliche Gewalt, Partnergewalt und Misshandlung der Ehefrau.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

– „...Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.“

Zwangsheirat

– Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Nachstellung/‘Stalking‘

– beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. Die Stalker suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Zu den Belästigungen gehören unter anderem: das Nachlaufen, die ständige Präsenz in der Nähe des Opfers, Telefonanrufe zu allen Zeiten, Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, das Eindringen in die Wohnung, die Beschädigung von Eigentum, das Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.

Sexualisierte Gewalt

– Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass Sexualität als Machtmittel gewaltsam eingesetzt wird. Es geht nicht um einverständliche gewaltförmige Sexualpraktiken, sondern um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung von Frauen und Kindern. Im Vordergrund steht für die Täter das Verschaffen eigener Machtgefühle. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Dazu gehören die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen: Sexuelle Belästigungen sind in unserer Gesellschaft verbreitet. Frauen und Mädchen erfahren diese in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, in Schule und Ausbildung, im Internet oder am Telefon. Begünstigt werden diese, meist verbalen Belästigungen, durch die Abwertung von Frauen und Mädchen in den Medien, in der Werbung und durch eine frauenfeindliche Sprache. Durch sexuelle Belästigungen werden Mädchen und Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt. Von sexueller Nötigung wird gesprochen, wenn Frauen oder Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, die sich gegen ihren Willen richten. Das kann sich sowohl auf den Zwang zur sexuellen Handlung als auch auf bestimmte Sexualpraktiken oder das Anschauen von pornografischen Material beziehen. Vergewaltigung ist die extremste Form sexualisierter Gewalt, dabei wird gegen den Willen der Frau oder des Mädchens in ihren Körper eingedrungen.

Verstümmelung weiblicher Genitalien

– bezieht sich auf: a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon; b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen; c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Menschenhandel

– bezieht sich darauf, wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht werden.

Anlage 3: Übersicht „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Oldenburg

Insoweit erfahrene Fachkräfte für Kinderschutz

Die freien Träger können auf folgende insoweit erfahrene Fachkräfte zugreifen, sofern sie selber nicht über solche verfügen und in der jeweiligen Vereinbarung ausgewiesen sind:

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg		
Name	Qualifikation	Adresse / Telefon / E-Mail
Klarmann, Petra	Dipl. Pädagogin Kinder- und Jugendpsychotherapeutin	Kinderschutzzentrum Oldenburg Friederikenstr. 3 26135 Oldenburg Tel.: 0441 17788 info@kinderschutz-ol.de
Könnecke, Angela	Dipl. Sozialpädagogin Kinder- und Jugendpsychotherapeutin	
Reyle, Harald	Dipl. Psychologe Psychologischer Psychotherapeut	
Indefrey, Karin	Dipl. Sozialpädagogin Kinder- und Jugendpsychotherapeutin	

Familienberatungsstelle der AWO		
Name	Qualifikation	Adresse / Telefon / E-Mail
Weiland, Inga	Dipl. Psychologin	Familienberatungsstelle der AWO Cloppenburg Str. 65 26135 Oldenburg Tel.: 0441 973770 info@bs-ol.awo-ol.de <u>Arbeitsschwerpunkte:</u> Beratung und Therapie ➤ mit Eltern bei schwierigen Erziehungslagen ➤ mit Familien ➤ mit Eltern, die Paarprobleme haben mit Eltern vor, während und nach Trennungen ➤ mit Kindern und Jugendlichen
Jürgen Rauch	Dipl. Psychologe	
Wegener, Hans- Dieter	Dipl. Sozialpädagoge	
Winkler- Lücken, Christa	Dipl. Pädagogin	

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche		
Name	Qualifikation	Adresse / Telefon / E-Mail
Lange, Birgit	Dipl. Pädagogin	Psychologische Beratungsstelle für

Weber, Andreas	Kinder- und Jugendpsychotherapeutin Dipl. Psychologe	Eltern, Kinder und Jugendliche Donnerschweer Str. 43 26123 Oldenburg Tel.: 0441 235-3500 psychologische.beratung@stadt- oldenburg.de <u>Arbeitsschwerpunkte:</u> ➤ Beratung/Therapie bei Entwicklungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten ➤ Erziehungsfragen ➤ psychische Probleme ➤ Konflikte in der Familie und in sozialen Beziehungen ➤ Trennung/Scheidung
----------------	--	---

Wildwasser Oldenburg e. V., Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen		
Name	Qualifikation / Tätigkeitsschwerpunkt	Adresse / Telefon / E-Mail
de Vries, Cornelia	Dipl. Sozialpädagogin Integrative Gestaltarbeit (HP)	Wildwasser Oldenburg e. V. Lindenallee 23 26122 Oldenburg Tel.: 0441 16656 info@wildwasser-oldenburg.de <u>Arbeitsschwerpunkte:</u> ➤ Beratung und Hilfe für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre, bei sexuellem Missbrauch (auch bei Verdacht) und bei sexualisierten Übergriffen ➤ Fallberatung für psychosoziale Fachkräfte und persönliche Bezugspersonen
Wibbe, Ingeborg	Dipl. Pädagogin Traumazentrierte Beratung Integrative Gestaltarbeit	

Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg		
Name	Qualifikation / Tätigkeitsschwerpunkt	Adresse / Telefon / E-Mail
Sabine Stöhr	Fachberatung gegen sexuelle Kindesmisshandlung	Amt für Jugend und Familie Bergstr. 25 26105 Oldenburg Sabine.stoehr@stadt-oldenburg.de Tel: 0441 235-2467

Anlage 4: Gewaltschutzgesetz

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

GewSchG, Ausfertigungsdatum: 11.12.2001

Vollzitat: "Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 11.12.2001 I 3513 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 13 Abs. 2 dieses G am 1.1.2002 in Kraft getreten.

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit

begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Anlage 5: Bundeskinderschutzgesetz

Do 12.01.2012

Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf den beiden Säulen Prävention und Intervention auf. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht. Das Gesetz steht für einen aktiven Kinderschutz vor allem durch folgende Regelungsbereiche:

Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen und zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"

Das Bundesfamilienministerium stärkt mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach Ablauf des Modellprogramms ist der Bund verpflichtet, sein finanzielles Engagement im Bereich der Frühen Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortzuführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.

Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz

Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes ist jetzt Pflicht. Allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist "Jugendamts-Hopping" wird erschwert oder verhindert. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen Eine Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (wie zum Beispiel Ärzte, Psychologen oder Lehrer) schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. Zugleich werden damit unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Das schützt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt gleichzeitig die Brücke zum Jugendamt

Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist jetzt Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Beratungsanspruch in Not- und Krisensituationen – ohne Kenntnis der Eltern. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe. Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtliche vereinbaren öffentliche und freie Träger vor Ort, für welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist.

Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft. Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMFSFJ - Kinder und Jugend - Das Bundeskinderschutzgesetz
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=176364.html?>

Anlage 6: Dossier für Fachkräfte und Ehrenamtliche zur Unterstützung eingewanderter Frauen

WENN DER EHEMANN, PARTNER ODER DIE FAMILIE GEWALTTÄTIG IST

Hintergrundinformationen für die Unterstützung von eingewanderten Frauen



Foto: Thaut Images/Fotolia.com



Diese Broschüre wurde unter Verwendung des Dossiers „Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist. Hintergrundinformationen für die Unterstützung von eingewanderten Frauen“ erstellt. Konzept, Layout und Texte: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF. Die Oldenburger Broschüre kann heruntergeladen werden unter www.oldenburg.de/gleichstellung.

Alle Materialien der ZGF zum Thema finden Sie unter www.frauen.bremen.de.
Informationen für eingewanderte Frauen in 6 Sprachen unter www.gewaltgegenfrauen.bremen.de.

Dieses Dossier richtet sich an Ehrenamtliche und Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit, um ausgewählte Informationen an Ratsuchende weiterzugeben, nachdem Sie diese erläutert und beraten haben.

Herausgeberin

Stadt Oldenburg, Der Oberbürgermeister, Gleichstellungsbüro.

Konzept und Text: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ZGF.

Stand Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK	1
WERDE ICH AUSGEWIESEN?	3
WO SOLL ICH WOHNEN?	5
WOVON SOLL ICH LEBEN?	7
WAS IST MIT DEN KINDERN?	9
UNTERSTÜTZUNG UND HILFE – WER MACHT WAS?	11

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

1

Frauen haben einen rechtlichen Anspruch auf Schutz vor Gewalt. Dazu hat sich Deutschland mit der UN-Frauenrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Häusliche Gewalt ist keine Angelegenheit der Familie, in die der Staat sich nicht einmischen darf. Das ist noch nicht lange so. Vergewaltigung in der Ehe ist in Deutschland seit 1997 strafbar. Das Gewaltschutzgesetz gibt es seit 2002. Grundsätzlich gelten deutsche Gesetze auch für Ausländerinnen.

Wichtig ist: die Lebenssituation der Frauen zu beachten. Unser Hilfesystem ist kompliziert und nicht leicht zu durchschauen. Die Sprache, Aufgabe und Verfahrensweise der unterschiedlichen Einrichtungen sind teilweise bürokratisch und schwer zu verstehen. Sie erfordern sehr gute Sprachkenntnisse, vor allem bei Verwaltungssprache. Darüber hinaus bringen ratsuchende Frauen Vorwissen und Vorstellungen mit. Diese können falsch sein und zu zusätzlichen Ängsten und Unsicherheiten führen. Gewalttätige Ehemänner/Partner oder Familien benutzen auch falsche Informationen, um Frauen zu binden und zu bedrohen.

WAS SIE HIER FINDEN...

Hintergrundwissen zu ausgewählten Fragestellungen von eingewanderten Frauen vor allem ohne deutschen Pass.

Die Themen

- **Werde ich ausgewiesen?**
Aufenthaltsrecht. Härteregelung
- **Wo soll ich wohnen?**
Wegweisung und Wohnungszuweisung. Ersatzpapiere
- **Wovon soll ich leben?**
Unterhalt bei Trennung und Scheidung.
Hilfen zum Lebensunterhalt.
- **Was ist mit den Kindern?**
Gewalt hat Folgen. Sorgerecht, Umgangsregelungen.
- **Wo finde ich Hilfe?**
Wer macht eigentlich was?
- **Die wichtigsten Adressen**

Mehr zu allen Themen auch für betroffene Frauen unter www.hilfetelefon.de/ich-benoetige-hilfe.html. Die Informationen sowie die Beratung gibt es in unterschiedlichen Sprachen.



Wir wissen, dass allen Menschen Gewalt angetan werden kann. Bei diesen Informationen geht es um Gewalt von Männern gegen „ihre“ Frauen/Partnerinnen. Die Schreibweise ist entsprechend.

? WAS IST...

Gewalt gegen Frauen: Nicht wenige Frauen fragen sich, ob das, was sie erleben oder erlebt haben, Gewalt ist: Niemand darf eine Frau gezielt körperlich oder seelisch verletzen, zu Sex zwingen, belästigen, beschimpfen, bedrohen, demütigen, quälen, vergewaltigen oder schlagen. Oder ihr etwas verbieten, das ihr zusteht. Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, wohin sie gehen, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Niemand darf eine Frau gegen ihren Willen mit Anrufen, E-Mails oder SMS terrorisieren oder sie persönlich verfolgen. Auch in nahen privaten Beziehungen, in Familien, Ehen und Partnerschaften sind solche Handlungen verboten.

Gewalt in Beziehungen: In den meisten Fällen sind es Männer, die gewalttätig gegen „ihre“ Frauen sind. In diesen Fällen spricht man auch von häuslicher Gewalt. Auch nach einer Trennung hört diese manchmal nicht auf. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Auch in einer Ehe oder Beziehung sind Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und sexuelle Übergriffe strafbar.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unterschiedliche Gesetze regeln die Strafbarkeit von Gewalttaten gegen Frauen und den Schutz vor Gewalt.

Das **Gewaltschutzgesetz** macht es möglich, gewalttätige Menschen aus der eigenen oder gemeinsamen Wohnung zu verweisen und bei Gericht Schutzanträge zu stellen. Dies gilt auch, wenn es noch nicht zu Gewalt gekommen ist, aber Gewalt, also eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit angedroht wird. Das Gericht kann dem Täter/der Täterin jede Kontaktaufnahme, sei es per Telefon, per Mail, per Brief oder persönlich, verbieten. Verstößt er/sie gegen die Auflagen, hat das nur Konsequenzen, wenn die Polizei oder das Gericht davon weiß. Deshalb sollte die Frau Anzeige bei der Polizei erstatten, wenn sie eine Strafverfolgung will.

Nach dem **Niedersächsischen Polizeigesetz** kann die Polizei einen gewalttätigen Partner/eine gewalttätige Partnerin aus der Wohnung verweisen und, wenn nötig, in Gewahrsam nehmen.

Bei **sexueller Gewalt** gelten Gesetze des Sexualstrafrechts. **Zwangsheirat** ist eine Straftat und in einem eigenen Straftatbestand geregelt. **Stalking/Nachstellung** ist ebenso eine Straftat.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Unternehmen Sie niemals etwas ohne das Wissen und die Zustimmung der betroffenen Frau.

Schritt für Schritt

Wenn der Ehemann, Partner oder die Familie gewalttätig ist, geht es um den ganzen Lebensalltag. Es muss sehr viel geregelt werden und vieles scheint unüberwindbar. Es gibt Situationen, in denen aus Schutzgründen sofort gehandelt und Sicherheit geschaffen werden muss. Aber oft leben Frauen schon länger in einer gewalttätigen Situation. Dann können die Frauen eins nach dem Anderen angehen.

- **Für Sicherheit sorgen:** Frauenhäuser bieten Schutz. Der Aufenthalt wird in der Regel finanziert. Bei Gefährdung ist es möglich, eine Auskunftsperre zum Beispiel für eine neue Wohnung zu erwirken. Frauen können etwas unternehmen, um sich vor Entführung von Kindern zu schützen.
- **Papiere sammeln:** Pass, Pässe der Kinder; Aufenthaltsstatus; Mietvertrag; Krankenkassenkarte; Rentenbescheide/Arbeitsvertrag; Bescheide Jobcenter; Sorgerechtsentscheidungen; Kontounterlagen. Vielleicht müssen Ersatzpapiere besorgt werden.
- **Beweise sichern:** Gewalttaten konkret und mit Datum aufschreiben. Frauen dabei helfen. Dokumentation von Verletzungen durch Ärztin/Arzt. Bei Polizeieinsätzen darauf achten, dass die Polizei die Verletzungen dokumentiert. Aufzeichnungen von Frauen übersetzen lassen. Zusätzlich bietet das Netzwerk ProBeweis kostenfreie und vertrauliche Dokumentation und Beweissicherung für Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt unabhängig von einer Anklage der Tat.
- **Kosten:** Für Frauen mit wenig Geld gibt es kostenlosen Rechtsbeistand und Prozesskosten- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe. Diese werden beim Gericht beantragt. Dazu muss der Antrag auf einstweilige Anordnung, Verfügung oder die Klage Aussicht auf Erfolg haben. Auch eine Gewährung von Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe mit der Verpflichtung zur Ratenzahlung ist möglich.
- **Für jeden Fall gilt:** Frauen sollten sich anwaltlich beraten lassen. Diese Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie bieten einen Überblick und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

- **Hilfestellung bei der Suche geben:** Fragen nach kultureller Kompetenz, nach Erfahrungen mit Gewalt gegen Frauen und Wissen um die Lebenssituation von eingewanderten Frauen und Familien sind hilfreich.

Dolmetschen und übersetzen – was beachten?

Wie Beratung und Unterstützung gelingt, hängt möglicherweise auch von einer guten Übersetzung ab.

Es ist wichtig zu prüfen, wer übersetzt. Dies sollten gerade bei Gewalt in der Familie auf keinen Fall die Kinder sein. Sie sind immer mitbetroffen. Gewalt ist schambesetzt. Eine Übersetzung durch jemanden aus dem Familien- oder Bekanntenkreis kann schwierig, wenn nicht gar schädlich für die Beratung sein.

Bei der Agentur :ehrensache der Stadt Oldenburg wird ab Juli 2016 ein Sprachmittlerpool erstellt. Dieser vermittelt Übersetzerinnen, die für die soziale Arbeit besonders geschult sind. Die Kosten für den Dienst müssen im Einzelfall geklärt werden. Weitere Informationen unter: www.oldenburg.de/ehrensache

Es gibt inzwischen in vielen Einrichtungen mehrsprachige Berater/innen: **in Fachberatungsstellen, bei der Flüchtlingshilfe oder im Frauenhaus.** Fragen Sie danach.

Dolmetscherdienste im Jobcenter Oldenburg

Bei Kundinnen/Kunden mit unzureichenden Deutschkenntnissen können zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten für Beratungen im Jobcenter Dolmetscher/Sprachmittler eingeschaltet werden, wenn dieses für die Beratung nötig ist. Die dolmetschende Person stellt im Anschluss an die Beratung die Rechnung an das Jobcenter.

Auch Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken können übernommen werden, sofern diese für die Vermittlungstätigkeit notwendig sind. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner im Jobcenter ist erforderlich.

Das Bundeshilfetelefon bietet Beratung: Rund um die Uhr und in unterschiedlichen Sprachen. Auch anonym. Die Beraterinnen beraten Fachleute und Frauen wie Mädchen, die Gewalt erleben oder erlebt haben. Sie rufen eine Dolmetscherin an und schalten diese zu, wenn dies nötig ist. So können Frauen ihre Fragen in ihrer Muttersprache stellen.

Die Möglichkeiten einer muttersprachlichen Beratung über das Hilfetelefon kann für besondere Fragestellungen auch genutzt werden, wenn Frauen schon zum Beispiel vor Ort beraten werden. Wenn die Frau das wünscht und die Beraterin des Hilfetelefon von der Schweigepflicht entbindet, kann sie das Ergebnis der Beratung am Ende des Gesprächs der Fachberaterin vor Ort mitteilen.

www.hilfetelefon.de/ich-benoetige-hilfe.html

WERDE ICH AUSGEWIESEN?

Für Frauen ohne deutschen Pass ist die Frage nach dem **Aufenthaltsstatus** sehr wichtig. Vor allem, wenn sie einen von ihrem Ehemann abgeleiteten Status haben. In den meisten Fällen können Frauen, die Gewalt durch ihren Mann/Partner erleben, in Deutschland bleiben. Dabei kommt es auf vieles an. Lebt sie getrennt? Ist sie geschieden? Welche Staatsangehörigkeit haben der Ehemann oder die Kinder? Nach einer **dauerhaften Trennung oder Scheidung** braucht die Frau eine eigene Aufenthaltserlaubnis.

EU-Bürgerinnen genießen Freizügigkeit. Sie haben daher zumeist keine Aufenthaltsprobleme. Für sie kann es Probleme geben, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben oder keine Arbeit (mehr). Dies gilt zumindest in den ersten 5 Jahren ihres Aufenthalts. Die Sorge um mögliche Konsequenzen für den gewalttätigen Ehemann/Partner kann Frauen davon abhalten, die Polizei zu rufen oder Anzeige zu erstatten. Besonders wenn diese ungeschützt und unsicher leben.

Für den Antrag auf eine eigenständige (eheunabhängige) Aufenthaltserlaubnis, ist die Berufung auf **besondere Härte** sehr wichtig. Dafür muss das Gewalterleben nachvollziehbar sein. Die Dokumentation von konkreten Situationen und Verletzungen, aber auch eine Wegweisung durch die Polizei oder Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sind wichtige Belege.

§ Gesetzliche Grundlagen

Der Aufenthalt wird über das **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet** (AufenthG) geregelt.

Eine Frau kann auch nach der Scheidung in Deutschland bleiben wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie selbst hat eine **Niederlassungserlaubnis**.
- Sie ist **EU-Bürgerin** und sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel).

Ihr (Ex-)Mann ist EU-Bürger, sie ist seinetwegen nach Deutschland gezogen (Ehegattennachzug) **und** sie erfüllt weitere Voraussetzungen:

- Sie sichert ihre eigene Existenz (Arbeit, Arbeitssuche, Selbstständigkeit oder Krankenversicherung und ausreichend finanzielle Mittel) und
- sie ist mindestens drei Jahre mit dem Mann verheiratet (eines davon in Deutschland) oder hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder.
- Sie selbst hat eine eigene Aufenthaltserlaubnis.
- Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis, die von ihrem deutschen Kind abgeleitet ist, mit dem sie in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.
- Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis, die von ihrem Mann abgeleitet ist (Familiennachzug)

und

- die Ehe hat schon drei Jahre in Deutschland bestanden und sie war bis zur Trennung im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 31 Abs. 1 AufenthG)

oder

- die Ehe besteht noch keine drei Jahre, es liegt aber eine besondere Härte vor. Nachgewiesene Gewalt ist in der Regel eine solche besondere Härte.

Es sei denn,

- die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Mannes ist ausgeschlossen. Wird die Aufenthaltserlaubnis des Mannes wegen Straftaten gegen die Frau oder die Kinder nicht verlängert, verhindert dies aber nicht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Frau.
- Sie hat eine Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren)
- Sie ist Asylberechtigte, auch wenn sie die Asylberechtigung über ihren Mann erlangt hat (Familienasyl)
- Sie ist türkische Staatsangehörige und mindestens 1 Jahr bei demselben/derselben Arbeitgeber/Arbeitgeberin in beschäftigt. (Art. 6 ARB 1/80)

EU-Bürger/innen und unter bestimmten Voraussetzungen auch ihre Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt, dürfen sich in Deutschland aufhalten und hier arbeiten (§ 2 Freizügigkeitsgesetz).

Familiennachzug und Ehegattennachzug: Ist der Ehemann deutscher Staatsbürger oder erfüllt er als in Deutschland lebender Ausländer bestimmte Voraussetzungen, erhalten nachziehende Ehefrauen einen von ihrem Mann abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

Aufenthaltsrecht über die Kinder: Frauen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und sie mit ihm in Deutschland zusammenleben.

Flüchtlinge: Auch Frauen, die sich während oder nach einem Asylverfahren von ihrem Mann trennen wollen, dürfen in den meisten Fällen in Deutschland bleiben, auch bei Familienasyl. Denn eine Familienasylberechtigung oder der Familienflüchtlingsschutz kann zwar gemäß § 73 Abs. 2b AsylVfG in den dort genannten Fällen widerrufen werden (das gleiche gilt auch bei subsidiärem Schutz). Es besteht dann aber ein eigener Asylanspruch oder ein Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling, wenn der Fluchtgrund (Verfolgung im Heimatland) trotz Trennung vom Mann bestehen bleibt.

? WAS IST...

Eine **Aufenthaltsgestattung** erhalten Menschen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

Flüchtlingsstatus: Als Flüchtlinge werden Menschen anerkannt, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Überzeugungen sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden) und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen (§ 3 AsylVfG).

Subsidiärer Schutz: wird Ausländerinnen gewährt, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (§ 4 AsylVfG).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel. Duldung setzt die Abschiebung aus, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und kein Aufenthaltstitel erteilt wird (Vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG).

Die **Aufenthaltsurlaubnis** ist ein befristeter Aufenthaltstitel gemäß §§ 7, § 8 AufenthG. Die Aufenthaltsurlaubnis wird immer zweckgebunden erteilt. Ein möglicher Zweck ist der Familiennachzug, geregelt in §§ 27-36 AufenthG. Darüber haben Frauen möglicherweise einen abgeleiteten Aufenthaltsstatus.

Eine **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz. Diese erhalten Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Bedingungen: Aufenthaltsurlaubnis seit fünf Jahren; Sicherung der Existenz; Wohnung; deutsche Sprachkenntnisse; Grundkenntnisse Rechtsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland; im Wesentlichen Straffreiheit.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

BESONDERE HÄRTE

Ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** bekommen Frauen, wenn sie seit mindestens drei Jahren mit ihrem Ehemann in Deutschland zusammenleben. Ist dies nicht der Fall, bestimmt die Härtefallregelung, unter welchen Voraussetzungen sie bleiben können:

„Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.“

(§ 31 Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Die „**besondere Härte**“ kann sich auf die Rückkehr ins Heimatland beziehen oder darauf, dass ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann. Bei beiden geht es um eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange der Frau.

Ein Festhalten an der Ehe ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Mann Gewalt gegen die Frau oder die Kinder ausübt, auch bei Zwangsehe oder psychischer Gewalt. Auch eine polizeiliche Wegweisung, Flucht ins Frauenhaus oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können zur Begründung herangezogen werden. Eine Rückkehr ins Heimatland wird umso wahrscheinlicher als besondere Härte anerkannt, je länger die Frau schon in Deutschland ist. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Ehemannes kann ausgeschlossen sein, wenn er Straftaten verübt oder ein anderer Ausweisungsgrund besteht. Sind dies Straftaten gegen die eigene Frau oder die Kinder, verhindert dies die Verlängerung des Aufenthaltstitels der Frau aber nicht. Frauen, die in ihrer Beziehung Gewalt erleben, müssen daher nicht aus Angst um den eigenen Aufenthaltsstatus vor einer Anzeige gegen den gewalttätigen Ehemann zurückschrecken. Nach den geltenden Vorschriften müssen für die Anerkennung als Härtefall die Härtegründe plausibel dargestellt werden. Sprachliche, kulturell bedingte oder psychische Probleme sind zu berücksichtigen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.2.4). Dennoch kann die Anerkennung im Einzelfall aufgrund von Beweisproblemen schwierig sein.

Wichtig ist in jedem Fall, **Beweise für die Begründung der besonderen Härte** zu sammeln. Dazu gehören Atteste über Verletzungen, polizeiliche oder gerichtliche Unterlagen über Wegweisung oder Gewaltschutzanordnungen. Darüber hinaus sollten Frauen konkret Gewaltvorkommnisse aufschreiben. Auch in ihrer Muttersprache. Für das Gericht kann eine solche Dokumentation übersetzt werden.

Die **eheliche Lebensgemeinschaft** ist nur bei einer dauerhaften Trennung oder Scheidung aufgehoben. Das Aufenthaltsrecht erlischt nicht automatisch bei dauerhafter Trennung, nur die Verlängerung ist gegebenenfalls gefährdet. Bei einer vorübergehenden Trennung (zum Beispiel die Flucht in ein Frauenhaus) ist die eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufgehoben (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 31.0.3). Daher ist bei nur vorübergehender Trennung auch die abgeleitete Aufenthaltsurlaubnis nicht gefährdet. Der **Bezug von Sozialleistungen** nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch steht der **erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsurlaubnis** nicht entgegen, es sei denn es liegt ein Missbrauch der Sozialleistungen vor (§ 31 Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 AufenthG). Nach dem ersten Jahr ist wieder eine Verlängerung zu beantragen. Dann ist es wichtig, dass eine eigene Existenzgrundlage geschaffen ist, denn die weitere Verlängerung (nach dem ersten Jahr) unterliegt uneingeschränkt den Voraussetzungen des § 8 Abs.1 und den Regelerteilungsgründen des § 5 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel; Krankenversicherungsschutz) Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob Kleinkinder zu versorgen sind.

Gerade bei der Klärung von Aufenthaltsfragen sollte schnellstmöglich eine **fachkundige Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt** aufgesucht werden.

WO SOLL ICH WOHNEN?

Bei akuter Gefahr oder Gewaltandrohung kann die Polizei eine **Wohnungsverweisung** und das damit verbundene **Rückkehrverbot** der gewalttätigen Person aussprechen. Es kann auch sinnvoll sein, dass die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Viele Frauen wissen nicht, was sie hier erwartet. Es kann daher sehr wichtig sein, Unsicherheiten und falschen Vorstellungen, die nicht selten auch gezielt verbreitet werden, entgegenzuwirken. Es gibt Flyer der Frauenhäuser in unterschiedlichen Sprachen.

Misstrauen oder Vorsicht gegenüber der Polizei oder Behörden: Viele eingewanderte Frauen leben unter schwierigen, ungeschützten Bedingungen. Oft kennen sie Polizei nicht als Schützende. Daher kann es hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass sich in Deutschland im Gewaltschutz einiges geändert hat. Dazu gehört auch die Arbeit der Polizei. Sie übernimmt besondere Aufgaben zum Schutz von Frauen und hat dafür zum Teil auch Beauftragte mit besonderen Kenntnissen eingesetzt (sog. Stalkingbeauftragte). Es ist wichtig, dass die Frauen die Kontrolle über ihr Leben behalten und wissen, was passiert, wenn sie die Polizei rufen oder zum Gericht gehen. Dazu können auch mögliche Folgen für den gewalttätigen Mann gehören. Stalkingbeauftragte der Polizei können darüber aufklären.

Frauen können nach dem Gewaltschutzgesetz einen **Antrag auf Wohnungszuweisung** stellen. Dies geht auch, wenn die Wohnung dem Mann gehört oder der Mietvertrag über ihn läuft. Für die **Suche nach einer eigenen Wohnung** sind Wohnberechtigungsschein und Wohngeld wichtig. Ist die Frau weiterhin bedroht, ist eine **Auskunftssperre** möglich.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 17 Abs. 1 im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) besagt: Die Polizei darf eine gewalttätige Person aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen (**Wohnungsverweisung**) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (**Rückkehrverbot**). Dies ist in der Regel auf zehn Tage befristet. Frauen können darüber hinaus nach Gewaltschutzgesetz ein **Näherungsverbot** und eine **Wohnungszuweisung** beantragen.

Für Asylbewerberinnen ist folgendes zu beachten: Der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden wird auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Grundlage ist §56 des Asylverfahrensgesetzes. In Niedersachsen wurde diese sogenannten **Residenzpflicht** gelockert. Asylbewerberinnen dürfen sich vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung in ganz Niedersachsen und Bremen beziehungsweise im ganzen Bundesgebiet aufhalten.

? WAS IST...

Näherungsverbot: Gemäß § 1 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Familiengericht auf Antrag ein **Näherungsverbot** aussprechen. Damit ist dem gewalttätigen Partner/Ehemann verboten, die Wohnung zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte/bedrohte Person regelmäßig aufhält, Verbindung aufzunehmen und/oder Zusammentreffen herbeizuführen. Gleiches gilt nach Abs. 2, wenn der Mann mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gedroht hat, in die Wohnung eingedrungen ist (nur wenn er dort nicht selbst wohnt) oder die Frau verfolgt hat.

Wohnungszuweisung: Bei gemeinsamer Wohnung kann die Frau beim Familiengericht einen Antrag auf **Wohnungszuweisung** stellen, also verlangen, dass der Mann ihr die Wohnung zur alleinigen Verfügung überlässt (§ 2 Abs. 1 GewSchG). Dies ist auch möglich, wenn er unter Alkohol oder Drogeneinfluss gewalttätig ist/war. Gehört die Wohnung beiden oder wurde sie von beiden oder vom Mann allein gemietet, wird die Zuweisung der Wohnung befristet. Ist der Mann der alleinige Mieter, sind das höchstens sechs Monate. Gehört die Wohnung allein dem Mann oder hat er sie allein gemietet, muss sich die Frau bemühen, eine eigene Wohnung zu finden. Gelingt ihr das nicht, kann eine Wohnungszuweisung verlängert werden. Je nach Sachlage muss die Frau an den Mann eine Vergütung für die Nutzung der Wohnung zahlen. Frauen sollten in jedem Fall einen **Eilantrag** beim **Familiengericht** stellen (innerhalb eines Monats nach dem Übergriff). Beweise für die Misshandlungen wie ärztliche Atteste, Fotos, Zeugen sind wichtig und müssen gesammelt und zum Gericht mitgebracht werden.

! Wichtig zu beachten

Frauen müssen Verstöße anzeigen

„Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 4 GewSchG)

Verstößt der Mann gegen eine Gewaltschutzanordnung, macht er sich strafbar. Für rechtliche Konsequenzen muss die Polizei oder das Gericht davon Kenntnis haben. Deshalb sollte die Frau Anzeige bei der Polizei erstatten.

In jedem Fall ist es gut, eine Kopie der Gewaltschutzverfügung bei sich zu haben. Hierin sind die Auflagen gegen den Täter festgelegt (Näherungsverbot, Kontaktaufnahmeverbot).

? WAS IST...

Wohnberechtigungsschein: Frauen haben eventuell einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (B-Schein). Damit können sie eine staatlich geförderte, günstige Wohnung (Sozialwohnung) beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich auf Dauer in Deutschland aufhalten (§ 27 Abs.2 Wohnraumförderungsgesetz WoFG). Die Dauer des Aufenthalts muss beim Antrag nachgewiesen werden. Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt.

Wohngeld: Der Anspruch auf **Wohngeld** ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Ob Frauen einen Anspruch auf **Wohngeld** haben, ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Wie viele Personen leben im Haushalt?
- Wie hoch ist die Miete?
- Wie hoch ist das Gesamteinkommen?

Der Anspruch auf Wohngeld kann ausgeschlossen sein, wenn die Frau bereits bestimmte Sozialleistungen bezieht und wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Leistungen werden beim Wohngeld berücksichtigt:

- ALG II
- Sozialgeld nach SGB II
- Wohnkostenzuschüsse nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Übergangsgeld nach SGB VI
- Verletztengeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung)
- Leistungen in besonderen Fällen
- Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII)

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Frauen aus Nicht-EU-Ländern brauchen für den Wohngeldantrag eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes Recht auf Aufenthalt (§ 3 Abs. 5 WoGG). Der Bezug von Wohngeld kann im Einzelfall **Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus** haben. Anwaltliche Beratung ist wichtig.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Es ist wichtig, dass Frauen **postalisch erreichbar** sind.

Ersatzpapiere

Dokumente über ihren aufenthaltsrechtlichen Status erhalten Frauen bei der Behörde, die diese auch ausgestellt hat. In Oldenburg ist dies das Ausländerbüro. Terminvereinbarung per Telefon: 0441 235 3853 oder E-Mail: auslaenderbuero@stadt-oldenburg.de

Ausgestellte Dokumente, die grundsätzlich noch vorhanden sind, aber sich beim Partner oder bei der Familie befinden, können in der Regel nicht einfach neu ausgestellt werden. Möglicherweise muss die Herausgabe gerichtlich (Eilverfahren) durchgesetzt werden. Nur wenn die Dokumente vernichtet wurden, können neue Dokumente beantragt und ausgestellt werden.

Frauenhaus

Viele Frauen möchten nicht in ein Frauenhaus. Das kann auch damit zu tun haben, dass sie nicht genau wissen, was auf sie zukommt: Wie komme ich dahin? Wie werde ich dort mit meinen Kindern leben? Welche Frauen sind dort? Was sind die Regeln? Kann ich wieder gehen? Wer wird davon erfahren? Frauenhäuser haben Informationsmaterial auch in mehreren Sprachen. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Oldenburg beraten auch am Telefon. Zum Beispiel um zu klären, ob des Frauenhauses für eine Frau der richtige Schutzort ist. Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Frauenhaus ist noch keine

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft und hat daher keine aufenthaltsrechtlichen Folgen.

WOVON SOLL ICH LEBEN?

Schritt für Schritt: Ist oder war der Ehemann/Partner gewalttätig, kann man nicht davon ausgehen, dass er seinen Verantwortlichkeiten bei einer Trennung ohne weiteres nachkommt. Zunächst geht es daher oft um die Sicherung des **Trennungsunterhalts**, gegebenenfalls muss **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden. Die Zahlung des **Kindergeldes** an die Frau sollte sichergestellt werden. Danach muss der Unterhalt für die Frau und die Kinder grundsätzlich geklärt werden. Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt kann das Familiengericht im Rahmen der Scheidung festlegen. Beahlt der Mann den Unterhalt nicht oder reicht seine Zahlung nicht zur Deckung des Bedarfs, haben Frauen eventuell Anspruch auf **staatliche Hilfe**: Unterhaltsvorschuss beziehungsweise Unterhaltsausfallleistung, Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Welche Art von Hilfe sie in Anspruch nehmen können, richtet sich nach ihren persönlichen Verhältnissen, unter anderem nach ihrem Aufenthaltsstatus. Eine **anwaltliche Beratung und Vertretung** ist in vielen Fällen sinnvoll oder nötig.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Scheidungen binationaler oder ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem Internationalen Privatrecht. Unterhaltsansprüche werden vorrangig nach deutschem Recht geregelt, wenn das geschiedene Paar hier lebt. Für manche Fälle gilt aber auch eine andere Rechtsordnung. Das sollte geklärt werden. Der **Verband binationaler Familien- und Partnerschaften** berät. § 1570 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sagt: Ein geschiedener Ehegatte **ist unterhaltspflichtig**, wenn der andere Ehegatte ein gemeinsames Kind betreut. Das gilt für die ersten drei Jahre nach der Geburt und gegebenenfalls auch darüber hinaus. Dies gilt auch, wenn die Frau nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis hat oder ihr Mann kein Deutscher ist.

Frauen haben einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (§ 1361c BGB), wenn sie getrennt leben, bedürftig sind und der Ehemann leistungsfähig ist. Gemeinsame Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von beiden Elternteilen. Leben die Kinder bei der Mutter, muss der Vater Barunterhalt bezahlen. In jedem Fall sollte die Mutter den Vater zur Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt auffordern, um ihn in Verzug zu setzen. Zahlt er nicht freiwillig, muss geklagt werden. Das geht im vereinfachten Verfahren. Das Jugendamt berät. Mehr Informationen:

www.oldenburg.de/familie

§1 **Unterhaltsvorschussgesetz:** Kann der Vater den Kindesunterhalt nur teilweise oder gar nicht bezahlen oder weigert er sich, können Frauen für Kinder unter 12 Jahren **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Unterhaltsvorschuss wird höchstens sechs Jahre gezahlt. Dazu muss die Antragstellerin EU-Bürgerin sein, eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. § 1 Unterhaltsvorschussgesetz).

Ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld II** („Hartz IV“) nach dem SGB II haben Personen ab 15 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht selbst oder über Unterhaltszahlungen sichern können.

Frauen, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben dann in der Regel einen Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben und arbeiten dürfen. Wenn sie nur deswegen tatsächlich nicht arbeiten können, weil sie kleine Kinder betreuen, sind sie trotzdem erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Sie sind nur dann nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten oder wenn ihnen die Arbeit ausländerrechtlich untersagt ist. Unterhaltszahlungen des getrennten Partners werden auf die ALG-II-Zahlungen angerechnet. Frauen, die nicht erwerbsfähig sind, das heißt nicht arbeiten können, etwa weil sie dauerhaft krank oder behindert sind, haben eventuell Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII.

Asylbewerberinnen/Geduldete haben Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Besteht ein solcher Anspruch auf Leistungen, gibt es keinen Anspruch auf ALG II.

Kindergeld: Das Kindergeld erhält der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Wurde es bisher an den Ehemann

? WAS IST...

gezahlt, sollten Frauen bei der Familienkasse den Antrag stellen, dass das Kindergeld künftig an sie gezahlt wird.

Unterhalt bei Getrenntlebenden: Je nach den persönlichen Verhältnissen, kann der eine Ehegatte von dem anderen angemessenen Unterhalt verlangen.

Unterhalt nach der Scheidung: Nach der Scheidung hat jeder für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Unter Umständen kann die Frau nach der Scheidung aber auch noch weiterhin Unterhaltsansprüche gegen den Mann haben. Um zu ihrem Recht zu kommen, sollten sich Frauen einen Rechtsbeistand suchen.

Kinderbetreuungsunterhalt: Frauen, die Kinder versorgen, haben für mindestens drei Jahre nach der Geburt einen Anspruch auf Kinderbetreuungsunterhalt gegen den Kindsvater.

WENN DER EHEMANN, PARTNER ODER DIE FAMILIE GEWALTTÄTIG IST

Hintergrundinformationen für die Unterstützung von eingewanderten Frauen

WOVON SOLL ICH LEBEN?

Der Kinderbetreuungsunterhalt kann verlängert werden, wenn eine Erwerbstätigkeit mit den Belangen des Kindes nicht vereinbar ist oder keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es gibt die Möglichkeit, dass das Jugendamt Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater geltend macht.

Wo werden welche Anträge gestellt?

Unterhalt für Kinder Trennungsunterhalt Unterhalt nach Scheidung	Amtsgericht - Familiengericht Oldenburg
Unterhaltsvorschuss für Kinder unter 12 Jahren Unterstützung bei der Durch- setzung von Kindesunterhalt	Amt für Jugend und Familie
Leistungen zum Lebensunter- halt bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II (SGB II/ Hartz IV)	Jobcenter Oldenburg
Hilfen zum Lebensunterhalt für Asylsuchende, Flüchtlinge oder Menschen mit Duldung (Asylbewerberleistungsgesetz) Aufenthaltslaubnis nach §25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und länger als 18 Monate zurück- liegender Entscheidung über die Aussetzung der Ab- schiebung (Zeitpunkt der erst- maligen Erteilung einer Duldung).	Amt für Teilhabe und Soziales Jobcenter

Eine berufliche Perspektive

Nicht wenige eingewanderte Frauen haben Abschlüsse, Kompetenzen oder Arbeitserfahrungen. Diese gilt es zu nutzen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, dafür in Deutschland eine Anerkennung zu bekommen. Eingewanderte Frauen stoßen bei der Suche nach einer beruflichen Perspektive häufig auf Hindernisse. Die Beraterinnen der **Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft** (KOS) kennen Möglichkeiten und Wege. Sie kennen sich aus mit Aus- und Weiterbildung. Sie vermitteln bei Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen. Sie unterstützen Frauen, die sich selbstständig machen. Die Beratung findet in den Räumlichkeiten des Gleichstellungsbüros statt. Die Beratung ist kostenlos.

Terminvergabe unter 0441 235-2135

www.frauen-und-wirtschaft.de/beratung.php

Der Verein **pro:connect** bringt arbeitssuchende Flüchtlinge und regionale Arbeitgeber zusammen. Durch ein breites Netzwerk des Vereins können viele Leistungen „aus einer Hand“ angeboten werden. Arbeitssuchende Flüchtlinge werden beraten und unter anderem bei der Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen unterstützt.

Wer berät mich – und was kostet es?

Habe ich Ansprüche? Es hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, welche Ansprüche auf Leistungen Frauen haben. Oftmals ist eine Rechtsberatung wichtig.

Kostenlose Rechtsberatung erhalten in Oldenburg Frauen mit geringem Einkommen. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe beim Amtsgericht durch eine Anwältin, einen Anwalt oder eine andere Beratungsperson erhalten. Hierfür wird ein Berechtigungsschein benötigt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Amtsgericht Oldenburg, Telefon: 0441 220-0. www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Der **Verband für alleinerziehende Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e.V.** bietet kostenfrei Beratung bei Trennung und Scheidung, Alltagsbewältigung und Neue Lebensplanung. Die Rechtsberatung zum Familienrecht ist nur für Mitglieder.

Kontaktstelle Oldenburg; Telefon: 0441 47657

www.vamv-niedersachsen.de

Migrationsberatungsstellen beraten kostenlos zu allen Fragen, die mit dem Ankommen in Deutschland zu tun haben. Alle Beratungsstellen für Oldenburg finden Sie hier: www.oldenburg.de/microsites/integration/vereine-und-organisationen.html

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Bremen berät zu allgemeinen Rechtsfragen bezogen auf eine binationale Ehe oder Partnerschaft. Kosten: Beratungsgespräch 10 Euro; anwaltliche Rechtsberatung 30 bis 50 Euro pro Termin.

Telefon: 0421 55 40 20 oder E-Mail: info@iaf-bremen.de. Mehr unter:

www.iaf-bremen.de/beratung.html. Hier finden Sie viele

Informationen zu Trennung und Scheidung, in Deutsch:

www.verband-binationaler.de/der-verband/infos-fuer-ratsuchende/trennung-scheidung

WAS IST MIT DEN KINDERN?

Gewalt in der Familie betrifft immer auch Kinder und Jugendliche. Auch wenn sie nicht selbst geschlagen, missbraucht oder gedemütigt werden. **Gewalt beeinträchtigt das gesunde Aufwachsen von Kindern erheblich.** Es ist nötig, aufmerksam für die Situation und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu sein.

Auch bei Gewalt können Frauen den Kontakt mit den Vätern ihrer Kinder oft nicht ganz vermeiden. Manche Väter versuchen, über den Umgang mit den Kindern weiterhin Kontrolle auszuüben oder „ihre“ Frau zu bedrohen oder zu misshandeln. Auch die Kinder können Angst vor ihrem gewalttätigen Vater haben. Frauen können beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung oder Ausschluss des Umgangsrechts stellen oder einen „begleiteten Umgang“ beantragen.

Es kann wichtig sein, die Kinder vor einer Entführung zu schützen.

Schritt für Schritt: Bei einer Trennung bleibt die elterliche Sorge so wie sie bisher war. Mit einer Scheidung kann das Familiengericht über Sorgerecht und Umgangsregelungen entscheiden. Dies muss beantragt werden. Bereits während einer Trennung können Frauen beim Familiengericht einen **Antrag auf alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht** oder einen **Antrag, den Umgang befristet auszusetzen**, stellen. In Deutschland geht man erst einmal von einer **gemeinsamen elterlichen Sorge** aus. Das alleinige Sorgerecht zu erhalten ist daher zumeist schwierig. Das Familiengericht entscheidet nur auf Antrag. Anträge können betroffene Frauen oder das Jugendamt stellen.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sorgerecht: Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Dazu gehören Erziehung, Aufsicht und Bestimmung des Aufenthalts, Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung sowie Sorge für die Gesundheit. Eltern entscheiden über Schulart, Berufsausbildung sowie die religiöse Erziehung.

Das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ist Teil des Sorgerechts und steht den Eltern bei gemeinsamer Sorge auch gemeinsam zu. Es beinhaltet das Recht zu bestimmen, wo die Kinder leben. Das Gericht kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen, wenn dies nötig ist. Das ist gegebenenfalls leichter als ein Antrag auf das alleinige Sorgerecht. Wenn Frauen die Kinder ohne Einverständnis des Vaters mitnehmen wollen, sollten sie das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Familiengericht beantragen. Das geht auch auf dem Wege eines Eilverfahrens. Es kann wichtig sein, einem Antrag des Vaters zuvorzukommen, zum Beispiel wenn die Gefahr einer Kindesentführung besteht.

Umgangsrecht/Besuchsrecht: Beide Eltern haben das Recht und die Pflicht des Umgangs mit ihrem Kind. Auf der anderen Seite haben Kinder das Recht auf Umgang mit ihren Eltern unabhängig davon, wo sie leben und wer das Sorgerecht hat. Das Umgangsrecht ist unabhängig vom Sorgerecht und besteht zunächst auch, wenn der Vater gewalttätig ist. Besteht keine Einigkeit, entscheidet das Familiengericht über den Umgang. Auf Antrag kann das Familiengericht das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) begrenzen oder ausschließen, wenn zum Beispiel der Umgang mit dem Vater nachweislich schädlich für das Kindeswohl ist. Es kann auch einen sogenannten betreuten/begleiteten Umgang anordnen. Dann kann der Vater die Kinder nur in Anwesenheit einer weiteren neutralen Person sehen (zum Beispiel vom Amt für Jugend und Familie).

? WAS IST...

Anordnung eines Umgangausschlusses auf Zeit: Ist der Umgang schädlich für das Kind, zum Beispiel wenn der Vater gewalttätig gegenüber dem Kind ist oder war oder das Kindeswohl durch das Erleben von Gewalttätigkeiten durch den Vater gefährdet ist, kann das Familiengericht auf Antrag das Umgangsrecht vorläufig aussetzen. In besonderen Krisenlagen kann das Jugendamt den Vater bitten, von seinen Umgangsrechten Abstand zu nehmen. Verweigert er dies, kann es einen entsprechenden Antrag an das Familiengericht stellen. Das Familiengericht kann darüber hinaus Bedingungen festlegen, die die Aufnahme von Umgangskontakten erst ermöglichen, zum Beispiel die Teilnahme an Anti-Aggression-Programmen.

Begleiteter Umgang: Begleiteter Umgang soll sicherstellen, dass ein Kind auch in schwierigen, konflikthaften Situationen Kontakt zu beiden Eltern haben kann. Die sorgeberechtigten bzw. umgangsberechtigten Bezugspersonen von Kindern oder aber das Jugendamt können einen begleiteten Umgang beim Familiengericht beantragen. Begleiteter Umgang wird zunächst für sechs Monate gewährt und zumeist auf eine Zeit und einen Ort festgelegt. Es ist wichtig, Sachverhalte aus Gewaltschutzverfahren und eine befürchtete Gefährdung vor Gericht vorzutragen.

Beteiligung Jugendamt: In Familiengerichtsverfahren, in denen es um Sorge- und Umgangsrechte geht, ist das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Darüber hinaus muss das Gericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen, wenn dies erforderlich ist (§ 158 FamFG). Dieser Beistand setzt sich mit der Situation des Kindes auseinander und wahrt dessen Rechte.

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Schutz vor Entführung: Manchmal brauchen Frauen Unterstützung damit sichergestellt ist, dass der Vater nicht mit den Kindern abreist, sie ins Heimatland oder woanders hinbringt.

BERATUNG UND MEHR ZUM THEMA KINDESENTFÜHRUNG

Umfassende Beratung zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten sowie zur internationalen Kindesentführung finden Sie bei der **Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikten** (ZANK) beim Internationalen Sozialdienst (ISD) in Berlin. Die Stelle berät Privatpersonen (Eltern und Kinder) und Fachleute, die mit Fällen zu tun haben.

Die Internetseiten sind in Englisch und Deutsch: www.zank.de und www.iss.ger.de

Kostenfreie telefonische Beratung: 030 62 98 04 03, werktags zwischen 9 bis 17 Uhr. Unter www.iss.ger.de/im-notfall ist eine Liste eingestellt, was im Notfall zu tun ist. Die Seite ist in Englisch, Französisch und Deutsch.

Der **Verband binationaler Beziehungen und Partnerschaften iaf e.V.** bietet Hintergrundwissen unter: www.verband-binationaler.de/index.php?id=695

Kindergeld erhält man in Deutschland für jedes Kind, das in Deutschland lebt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn das Kindergeld bisher an den Mann gezahlt wurde, das Kind aber jetzt bei der Frau lebt, muss die Frau bei der Familienkasse einen Antrag stellen, damit das Kindergeld künftig an sie gezahlt wird. Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Kindergeld und/oder Unterhaltsvorschuss. Ausnahmen richten sich nach der im Einzelfall erteilten Aufenthaltserlaubnis. Die Voraussetzungen dafür sind kompliziert.

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet mehrsprachige Flyer zum Kindergeld. www.familienkasse.de

WAS IST MIT DEN KINDERN?

Kinder erleben Gewalt immer mit. Jungen und Mädchen verarbeiten Gewalt möglicherweise unterschiedlich. Die Bedürfnisse von Mädchen, Jungen und Jugendlichen müssen beachtet, Gewalt gegen Kinder darf nicht bagatellisiert werden. Eine Vielzahl von Studien zu Auswirkungen von Gewalt in der Familie, von Gewalt gegen Mütter zeigen ausgeprägte Folgen für die Kinder: Angst, Mitleid, innere Erstarrung, ohnmächtige Wut und Traurigkeit. Den Kindern fällt es schwer, ihre Erfahrungen in Worte zu fassen. Dies muss bei Unterstützungsangeboten mitbedacht werden.

Das Amt für Jugend und Familie wendet sich direkt an die Familien beziehungsweise an die Kinder aus gewaltbelasteten Familien. Bei Bedarf werden Kinder im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Gruppen vermittelt.

In Oldenburg können sich Kinder, die zuhause Gewalt direkt oder als Zeuginnen oder Zeugen erleben, an das Amt für Jugend und Familie, das Kinderschutz-Zentrum, das Mädchenhaus oder die Beratungs- und Anlaufstelle Wildwasser e.V. (gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen) wenden.

Amt für Jugend und Familie

insbesondere die Jugendschutz- und Clearingstelle und der Allgemeine Sozialdienst (ASD)
www.oldenburg.de/familie

0441 235-4444

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg

www.kinderschutz-ol.de

0441 17788

Mädchenhaus Oldenburg e.V.

maedchenhaus-oldenburg.de

0441 12864

Wildwasser Oldenburg e.V.

Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
www.wildwasser-oldenburg.de

0441 16656

! WICHTIG ZU BEACHTEN

Studien belegen: Das Miterleben von Gewalt ist für das gesunde Aufwachsen von Kindern schädlich. Dies wird allerdings bei Umgangsregelungen nicht immer hinreichend berücksichtigt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR VÄTER

Neben der Unterstützung von Gewaltopfern müssen auch **die Täter** in den Blick genommen werden. Gewalt kann für die Täter eine Möglichkeit sein, mit ihren schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen umzugehen. Es gibt Unterstützung für Männer, die ihr gewalttätiges Verhalten ändern wollen. Und: Für das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, erleben zu können, dass Gewalt Konsequenzen hat für die Person, die gewalttätig ist.

Das **Odenburger Interventionsprojekt (OLIP)** bietet Information, Beratung und Training bei Gewalt in Familie und Partnerschaft für gewalttätige Männer, die ihr Verhalten ändern möchten.

Oldenburger Interventionsprojekt (OLIP)

www.olip.konfliktschlichtung.de

Telefon: 0441 36110851

Jede Einrichtung oder Behörde hat ihre eigene Verfahrensweise. Damit Frauen nicht von A nach B geschickt werden ist es wichtig, sie gezielt an die richtigen Stellen zu vermitteln. Und Frauen sollten wissen, was sie dort erwarten können, wann und wie sie dort jemanden erreiche. Eine Unterstützung ist wichtig. Zum Beispiel dabei, wie die Frauen für eine Terminvereinbarung erreichbar sind, wenn sie keine sichere Telefonnummer hinterlassen können. Oder bei der Organisation von Übersetzungen.

Anonyme Beratung und Schweigepflicht: Frauen mit unsicherem Status brauchen die Zusicherung von Anonymität oder Vertraulichkeit, damit sie über Gewalterleben sprechen können. Beratungsstellen beraten in der Regel immer auch **anonym**, wenn dies gewünscht wird. Viele Berufsgruppen haben eine gesetzlich verbürgte **Schweigepflicht**. Dazu gehören Angehörige heilbehandelnder Berufe (PsychotherapeutInnen, Hebammen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, BerufspsychologInnen), RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen in Schwangeren-, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatungsstellen.

ÄrztInnen: Frauen vertrauen ÄrztInnen in hohem Maße. Dies gilt auch bei Gewalt. Auch für die Dokumentation von Gewalt sind Ärztin oder Arzt wichtig. Es gibt gute Vorlagen für gerichtssichere Dokumentation.

<http://frauenundgesundheit-nrw.de/dokumentationshilfen/>

Frauen beraten Frauen: In Oldenburg werden Frauen, die Gewalt erleben, in Beratungsstellen von Frauen beraten. Dies gilt auch für Frauenhäuser. Auch beim Bundeshilfetelefon ist das so. In anderen Stellen beraten Frauen, wenn Frauen das wünschen.

Was meint Beratung?: Die Angebote von Beratung sind nicht immer einladend beschrieben. Begriffe wie psychologische oder psychosoziale Beratung können abschrecken. Oder Frauen können damit nichts anfangen. Es ist hilfreich, konkret zu vermitteln, was in einer Beratung passiert: Beratung ist ein Angebot. Von jemandem von außen, der oder die etwas von Gewalterleben versteht. Beratung klärt, was ansteht, worum es geht und wie es weitergehen kann. Ich selbst bestimme, was und worüber beraten wird. Und wie lange ich Beratung nutzen will.

Polizei: Was passiert, wenn ich den Notruf 110 wähle? Der polizeiliche Auftrag ist, sofort einzugreifen und betroffene Menschen zu schützen. Unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Polizei kennt sich mit Gewalt durch den Ehemann/Partner aus. Es gibt Stalkingbeauftragte, die besonders geschult sind und Frauen darüber beraten, was sie für die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kinder tun können.

Amt für Jugend und Familie:

Die Fachleute in der Jugendhilfe sind dem Wohl des Kindes verpflichtet. Das Wohl des Kindes soll soweit es geht gemeinsam mit

den Eltern und anderen Fachleuten gesichert werden. Darüber hinaus versteht sich das Jugendamt als ein Hilfesystem für Familien mit Kindern. Es hat die ganze Familie, also auch die Väter, im Blick. In den Stadtteilen gibt es viele Angebote für Familien, besonders in schwierigen Lebenslagen.

Angebote für Kinder und Jugendliche

Es gibt Beratungsstellen und Angebote nur für Kinder und Jugendliche. Die Einrichtungen in Oldenburg sind hier zu finden:

www.kinderschutz-ol.de/

www.oldenburg.de/microsites/kinder/kummer-sorgen.html

Anlaufstellen für Migrantinnen

Migrationsberatungsstellen gibt es an vielen Orten. Hier finden Ratsuchende Beratung und Unterstützung. Kostenfrei und vertraulich. Manchmal auch in unterschiedlichen Sprachen. Alle Einrichtungen sind hier zu finden: www.frauen.oldenburg.de

→ **Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund**

Was kostet das?

Frauen sorgen sich auch um anfallende Kosten, wissen nicht, welche Angebote kostenfrei sind. Beratungsstellen, die zu Gewalt beraten, sind kostenfrei. Der Aufenthalt in den Frauenhäusern wird finanziert. Bei anderen Beratungsstellen kann es zu einer Kostenbeteiligung kommen. Oft wird dabei das Einkommen berücksichtigt. Frauen ohne Einkommen oder mit geringem Einkommen können Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands erstattet bekommen. Dazu müssen sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen. Diese Anträge sind allerdings für Menschen, die Verwaltungssprache nicht gut kennen, kompliziert. Für Frauen ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist er nicht alleine ausfüllbar.

Beratung in meiner Sprache?

In vielen Einrichtungen arbeiten inzwischen Menschen, die mehrere Sprachen sprechen. Es lohnt sich, danach zu fragen. Einrichtungen bemühen sich zudem um Lösungen. Bei Zeugenaussagen bei der Polizei wird Dolmetschen organisiert. „Amtssprache Deutsch“ bezieht sich nur auf Schriftliches, das gegebenenfalls gerichtsfest sein muss. Für das Beratungsgespräch auch mit einer Behörde gilt das so nicht. Es ist nicht ausdrücklich geregelt.

WICHTIGE ADRESSEN

GEWALTBERATUNGSSTELLEN IN OLDENBURG

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

www.frauenhaus-oldenburg.de Telefon 0441 47981

Anlauf- und Beratungsstelle - Wildwasser Oldenburg e.V.

www.wildwasser-oldenburg.de 0441 16656

Beratungsstelle Olena für gewaltbetroffene Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge

www.integration-oldenburg.com/beratung/olena 0441 2353490

BISS - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

www.frauenhaus-oldenburg.de/BISS/ 0441 235 3798

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg/ Vertrauensstelle Benjamin

www.kinderschutz-ol.de 0441 17788

Netzwerk ProBeweis

www.probeweis.de 0176 15324572

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

www.opferhilfe.niedersachsen.de 0441 200-4007 sowie -4511

Weißer Ring

www.weisser-ring.de 0441 36164272

Diese und weitere Kontaktdaten unter: www.frauen.oldenburg.de

→ Gewalt gegen Frauen und Kinder



ANLAUFSTELLEN FAMILIE

Familien- und Schwangerschaftsberatungsstelle der AWO

www.beratungsstelle-oldenburg.de 0441 973770

Ökumenische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Oldenburg

www.ehefamilieleben.de/lokale-beratungsstellen/oldenburg
0441 980760

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

www.oldenburg.de/psychologische-beratungsstelle
0441 2353500

Polizei und Gerichte: Hier werden Anträge nach Gewaltschutzgesetz gestellt. Auch für Umgangsregelungen, Sorgerechtsentscheidungen, Unterhaltsfragen sind die Familiengerichte zuständig. Amtsgericht Oldenburg, Telefon über die Zentrale: 0441 2200. **www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de**
Auf den Seiten des Amtsgerichts Oldenburg findet man auch die Anträge auf **Verfahrenskostenhilfe**.

FÜR EINGEWANDERTE

Migrations- und Integrationsberatung: Telefon
Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte,

AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V.

www.migrationsberatung-oldenburg.de 0441 95722415

Jugendmigrationsdienst, Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V.

www.cjd-oldenburg-jmd.de 0441 17864

Integrationsberatung, Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt

www.diakonie-oldenburg.de 0441 9709316

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Deutsches Rotes Kreuz

www.lv-oldenburg.drk.de/drk260.php 0441 24929112

IBIS e.V.

www.ibis-ev.de 0441 884016

Humanitäre Sprechstunde:

Malteser Migranten Medizin
www.malteser-migranten-medizin.de 0441 9728021

ANGEBOTE FÜR TÄTER

Konfliktschlichtung e.V.
OLIP - Oldenburger Interventions-Projekt
www.olip.konfliktschlichtung.de 0441 36110851

